

**Fridays for Future –
Ist die Versammlungsfreiheit mit der Schulpflicht
vereinbar?**

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Laura Graf
aus Torgau

Meißen, 27. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Fridays for Future	3
2.1 Geschichte	3
2.2 Zusammensetzung und Beweggründe	4
3 Schulpflicht.....	7
3.1 Ursprünge der Schulpflicht	7
3.2 Gesetzgebungsbefugnis für das Schulrecht	7
3.3 Staatlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag	8
4 Sächsisches Schulgesetz	11
4.1 Schülereigenschaft.....	11
4.2 Inhalt und Umfang der Schulpflicht	12
4.3 Ausnahmetatbestände von der Schulpflicht.....	14
4.3.1 Ausnahmen durch das Sächsische Schulgesetz	14
4.3.2 Ausnahmen durch die Schulbesuchsordnung.....	15
5 Feststellung des einschlägigen Grundrechts	18
5.1 Allgemeine Handlungsfreiheit	18
5.2 Meinungsfreiheit.....	18
5.3 Vereinigungsfreiheit.....	19
5.4 Versammlungsfreiheit.....	20
5.4.1 Persönlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit.....	20
5.4.2 Sachlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit	22
5.4.3 Eingriff in die Versammlungsfreiheit	25
6 Sächsisches Versammlungsgesetz	27
6.1 Gesetzgebungsbefugnis für das Versammlungsrecht.....	27
6.2 Allgemeine Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes	27
6.3 Anforderungen an Versammlungen	29
6.4 Einschränkung von Versammlungen	31
7 Kriterien des Abwägungsprozesses.....	34
7.1 Inhalt und Zweck der Veranstaltung	34
7.2 Verbot der Teilhabe am politischen Legitimationsprozess	36
7.3 Begründung der Teilnahme	36
7.4 Negative Versammlungsfreiheit.....	38
7.5 Versammlungszeitpunkt	39
7.6 Erkenntnisse aus der Rechtsprechung	40
8 Konsequenzen bei unentschuldigtem Fernbleiben	42
9 Schlussbetrachtung und Prognose	46
10 Kernsätze	48
Anhang	V
Literaturverzeichnis.....	XV
Rechtsprechungsverzeichnis	XIX
Rechtsquellenverzeichnis	XX
Eidesstattliche Versicherung.....	XXII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AfD	Alternative für Deutschland
Alt.	Alternative
ASchO	Allgemeine Schulordnung
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BUNDjugend	Jugendorganisation des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Drs.-Nr	Drucksache Nummer
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KomWG	Kommunalwahlgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. W. v.	mit Wirkung vom
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. A.	ohne Angabe
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SächsSFG	Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächsische Verfassung)
SächsVersG	Sächsisches Versammlungsgesetz
SächsWahlG	Sächsisches Wahlgesetz
SBO	Schulbesuchsordnung

SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
TU	Technische Universität
VersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)
Vorb.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaffG	Waffengesetz
WWF	World Wide Fund For Nature

1 Einleitung

Am 20. August 2018, dem ersten Tag nach den schwedischen Sommerferien, saß ein Mädchen allein mit einem Plakat vor dem schwedischen Parlament in Stockholm. „Skolstrejk för Klimatet“ zu Deutsch „Schulstreik für das Klima“, war auf dem Plakat zu lesen.¹ Das Mädchen war die 15-jährige Greta Tintin Eleonora Ernman Thunberg. Aufgrund der Klimabedrohung sah sich Thunberg nicht mehr in der Lage, zur Schule zu gehen. Vielmehr wollte sie sich aktiv für das Klima einsetzen und bewirken, dass die Klimakrise als tatsächliche Krise wahrgenommen und behandelt wird. Ihren Protesten schlossen sich schnell schwedische Sympathisanten an. In der darauffolgenden Zeit erhielt sie auch internationalen Zuspruch von Schülern anderer Länder.² Es bildete sich die Fridays for Future Bewegung, welche von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft die Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und die Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 1,5 °C fordert.³ Die Fridays for Future Bewegung versucht auf ihre Forderungen mittels Demonstrationen, Schildern und Plakaten sowie Reden aufmerksam zu machen.

Fridays for Future ist eine globale Bewegung der sich junge Menschen, insbesondere schulpflichtige Schüler, zugehörig fühlen. In ihren Ursprüngen ging die Bewegung immer freitags während der allgemeinen Schulzeit auf die Straße, um sich für ihre Forderungen einzusetzen. Heute sympathisieren mit der Bewegung auch immer mehr Studenten und junge Erwachsene.⁴

In der öffentlichen Debatte wird immer wieder der Umstand aufgegriffen, dass die Teilnehmer von Fridays for Future ihre verfassungsmäßig verankerte Schulpflicht missachten. Kritiker bemängeln das Vorgehen der Bewegung in dieser Hinsicht.⁵ Fridays for Future ist sich bewusst, dass grundsätzlich die Schulpflicht besteht, führt hiergegen jedoch die Versammlungsfreiheit an.⁶

Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit ist die Analyse, ob sich Versammlungsfreiheit und Schulpflicht vereinbaren lassen. Die Kollision dieser beiden Verfassungsgüter erfordert eine Betrachtung auf dem Boden des Grundgesetzes und der gegenseitigen Abwägung. Eine aktuelle gerichtliche Entscheidung darüber, wie mit der Verletzung der Schulpflicht aus Gründen der Teilnahme an Fridays for Future Veranstaltungen umzugehen ist, besteht derzeit nicht.

¹ Vgl. online: Hecking, Gretas Aufstand.

² Vgl. online: Parents for Future, Mission Weltrettung – Ein Jahr Fridays for Future, m. w. N.

³ Vgl. online: Fridays for Future, Unsere Forderungen an die Politik.

⁴ Vgl. online: Parents for Future, Mission Weltrettung – Ein Jahr Fridays for Future, m. w. N.

⁵ Vgl. online: Klapsa, Demo statt Unterricht – Sollen die Schüler bestraft werden?

⁶ Vgl. online:bbp, Fridays for Future, m. w. N.

Zum einen sollen die rechtlichen Grundlagen der Versammlungsfreiheit und der Schulpflicht dargestellt werden. Zum anderen geht es darum die Frage zu beantworten, ob es ein gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht geben kann. Existieren Instrumente, durch die die Teilnahme an einer Versammlung während der Schulpflicht ermöglicht werden kann? Am Ende der Arbeit soll eine Prognose gewagt werden, ob schulpflichtige Schüler einen generellen Anspruch auf Teilnahme an den Versammlungen haben oder nicht. Außerdem soll untersucht werden, welche Instrumente Schulen zur Verfügung stehen, um mit widerrechtlich vom Unterricht fernbleibenden Schülern umzugehen.

Es ist nicht Gegenstand dieser Betrachtung die Frage zu diskutieren, inwieweit die Ziele der Fridays for Future Bewegung sinnvoll sind oder ob ein Klimawandel besteht.

Im Bereich des Schulrechts bestehen sehr viele Ländergesetze, welche die Schulpflicht näher ausgestalten. Gleichermäßen verhält es sich auch im Bereich des Versammlungsrechts. Auch hier existieren zum Teil länderspezifische Rechtsgrundlagen. Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit wird nur auf die länderspezifischen Regelungen des Freistaates Sachsen Bezug genommen. Des Weiteren behandelt diese Ausarbeitung nur die Teilnahme der Schüler an den Veranstaltungen von Fridays for Future während der allgemeinen Schulzeit. Außerschulische Aktionen oder die Teilnahme von Studenten oder anderen Personengruppen, welche nicht vom Geltungsbe- reich der Schulpflicht umfasst sind, werden nicht betrachtet. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form wie „Schüler“ oder „Teilnehmer“ angewendet, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf die Angehörigen aller Geschlechter.

2 Fridays for Future

2.1 Geschichte

Nach dem ersten Streik von Thunberg am 20. August 2018 vor dem schwedischen Parlament, fand kurz darauf der erste Klimamarsch am 8. September 2018 in Stockholm statt. Hier rief Thunberg alle Menschen auf für das Klima zu handeln. Diesem Aufruf folgten Menschen in verschiedenen Nationen. In Brüssel, Helsinki und London wurden daraufhin erste Klimaproteste organisiert, an welchen Thunberg teilnahm. Am 20. Oktober 2018 wies Thunberg bei ihrer Rede in Helsinki darauf hin, dass die streikenden Schüler großen Einfluss haben und zusammen viel bewegen können. Der Druck auf die Politik wuchs.⁷ Am 28. November 2019 rief das Europarlament den Klimanotstand aus. Dies sollte die Mitgliedstaaten dazu bewegen, eine konkrete Gesetzgebung aufzubauen und Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen. Seither muss die Kommission gewährleisten, dass alle neuen Maßnahmen dazu geeignet sind, zur Begrenzung der Erderwärmung auf unter 1,5 °C beizutragen.⁸ Diesem Vorbild des Europäischen Parlaments folgten auch mehrere deutsche Städte und riefen den Klimanotstand aus. Darunter beispielsweise Konstanz, Düsseldorf und Münster.⁹

In Deutschland ist die Fridays for Future Bewegung seit dem 7. Dezember 2018 aktiv. An diesem Tag fanden erste unabhängig voneinander organisierte Klimaproteste in der gesamten Bundesrepublik statt. Infolgedessen bildeten sich innerhalb einer Woche Ortsgruppen, die sich bundesweit vernetzten und am 14. Dezember 2018 zu erneuten Streiks aufriefen.¹⁰

Erste größere mediale Aufmerksamkeit erlangte hierzulande der Streik in Berlin am 14. Dezember 2018. Etwa 150 Demonstranten, zum Großteil Schüler im Alter von zehn bis 18 Jahren, protestierten vor dem Bundestag und forderten eine bessere Klimapolitik. Unterstützt wurden die Schüler von Organisationen wie Greenpeace, Campact, WWF und BUNDjugend.¹¹ Etwa einen Monat später, am 25. Januar 2019, fand in Berlin der erste deutschlandweite Zentralstreik statt. Mehr als 10.000 Menschen nahmen an dem Streik teil.¹² Thunberg beteiligte sich am 1. März 2019 am Streik in Hamburg. An diesem Tag schlossen sich ebenfalls etwa 10.000 Menschen dem Klimastreik an.¹³

⁷ Vgl. online: Parents for Future, Mission Weltrettung – Ein Jahr Fridays for Future, m. w. N.

⁸ Vgl. online: Europäisches Parlament, Europäisches Parlament ruft Klimanotstand aus.

⁹ Vgl. online: Der Spiegel, Dutzende deutsche Städte im Klimanotstand.

¹⁰ Vgl. online: Parents for Future, Mission Weltrettung – Ein Jahr Fridays for Future, m. w. N.

¹¹ Vgl. online: Schulz, Schüler demonstrieren in Berlin gegen den Klimawandel.

¹² Vgl. online: Fridays for Future, Zentralstreik am Freitag, dem 25.01.2019 in Berlin anlässlich der entscheidenden Tagung der Kohlekommission.

¹³ Vgl. online: Parents for Future, Mission Weltrettung – Ein Jahr Fridays for Future, m. w. N.

Der erste globale Klimastreik fand am 15. März 2019 statt. An den Demonstrationen beteiligten sich weltweit über eine Millionen Menschen.¹⁴ Anlässlich der Europawahlen fand am 24. Mai 2019 der zweite globale Klimastreik statt, dessen Ziel es war, die Europawahl zu einer Klimawahl zu machen. Im Ergebnis der Wahl entfielen vergleichsweise mehr Stimmen an Parteien, die sich besonders für den Klimaschutz engagieren, als in der letzten Europawahl. Weltweit nahmen mehr als 1,6 Millionen Menschen in insgesamt 120 Ländern an den Protesten teil. In Deutschland gingen an diesem Tag mehr als 320.000 Menschen auf die Straße und forderten eine bessere Klimapolitik.¹⁵

Großes Aufsehen erregte der Klimastreik am 21. Juni 2019 in Aachen, als aus ganz Deutschland und aus zusätzlich 16 weiteren Staaten bis zu 20.000 Teilnehmer aktiv für einen konsequenten Klimaschutz unter dem Motto „Climate Justice without Borders – United for a Future“ eintraten.¹⁶ Der dritte globale Klimastreik, an welchem wieder Millionen Menschen beteiligt waren, ereignete sich am 20. September 2019.¹⁷ Etwa zwei Monate später fand am 29. November 2019 der vierte und bisher letzte globale Klimastreik statt.¹⁸ Momentan befindet sich der fünfte globale Klimastreik in Planung. Er soll am 24. April 2020 stattfinden.¹⁹

2.2 Zusammensetzung und Beweggründe

Laut eigenen Angaben sind Fridays for Future nicht nur Schüler, sondern alle, die für das Klima auf die Straße gehen. Die Bewegung versteht sich als international, überparteilich, autonom und dezentral organisiert. Jeder kann Teil der Bewegung sein.²⁰ In Deutschland gibt es bereits mehr als 500 Ortsgruppen in denen Interessierten die Möglichkeit geboten wird, sich regional engagieren zu können.²¹ Zudem besteht die Möglichkeit eigene Ortsgruppen zu bilden.²²

Eine Studie der TU Chemnitz in Kooperation mit einem internationalen Netzwerk von Wissenschaftlern untersuchte die Struktur der Fridays for Future Bewegung. Vor allem weibliche Teilnehmer prägen die Fridays for Future Bewegung. Am 15. März 2019, dem ersten globalen Klimastreik, waren etwa 70 % der Teilnehmer weiblichen Geschlechts.²³ In der Studie wird vermutet, dass der besonders hohe Frauenanteil sich möglicherweise auf die überwiegend weiblichen Führungsfiguren der Bewegung zu-

¹⁴ Vgl. online: Fridays for Future, Internationaler Streik am 15.3.

¹⁵ Vgl. online: Fridays for Future, Internationaler Streik zu den Europawahlen am 24.05.

¹⁶ Vgl. online: Welt, „Fridays For Future“ in Aachen: Bis zu 20 000 Teilnehmer.

¹⁷ Vgl. online: Parents for Future, Mission Weltrettung – Ein Jahr Fridays for Future, m. w. N.

¹⁸ Vgl. online: Fridays for Future, Internationaler Klimastreik am 29. November.

¹⁹ Vgl. online: Fridays for Future, +++ Save the Date: Klimastreik am 24. April 2020 +++.

²⁰ Vgl. online: Fridays for Future, Wir sind Fridays for Future.

²¹ Vgl. online: Fridays for Future, Mitmachen.

²² Vgl. online: Fridays for Future, Engagement in Ortsgruppen.

²³ Vgl. online: Der Spiegel, Mädchen und Frauen in der Mehrheit bei "Fridays for Future", m. w. N.

rückführen lässt. Zum damaligen Zeitpunkt gaben knapp 45 % der Teilnehmer an, dass Thunberg sie zur Teilnahme an den Protesten motiviere.²⁴ Die Medien bezeichnen diesen Umstand als Greta-Effekt, welcher jedoch im Verlauf der Bewegung verloren ging. Im September 2019 gab nur noch knapp ein Drittel der Teilnehmer an, auf Grund der Ausstrahlung Thunbergs zu demonstrieren. Die Bewegung gilt als fest etabliert, da Fridays for Future sowohl auf internationaler, nationaler und auch lokaler Ebene gleichermaßen präsent ist.²⁵

Die wachsende Bedeutung des Themas Umwelt belegt auch die aktuelle Shell Jugendstudie aus dem Jahr 2019. Noch im Jahr 2010 waren die Themen, die die Jugendlichen am meisten bewegten, die wirtschaftliche Lage, Armut, Arbeitslosigkeit und die Angst, keinen Ausbildungsplatz zu finden. Dieses Bild änderte sich drastisch. Knapp 75 % der Jugendlichen sind aktuell von der Umweltverschmutzung beunruhigt. Große Sorge bereitet auch der Klimawandel. Aber auch die Angst vor Terror ist bei den Jugendlichen präsent. Für 71 % der Jugendlichen ist der Umweltschutz als Wertorientierung für eine bewusste Lebensführung besonders bedeutsam.²⁶

Fridays for Future fordert neben der Verringerung der globalen Erderwärmung auf unter 1,5 °C, ausdrücklich die Einhaltung der Ziele des Pariser Abkommens aus dem Jahre 2015.²⁷ Das Pariser Abkommen verpflichtete alle unterzeichnenden Staaten dazu, einen nationalen Klimaschutzbeitrag zu konzipieren und diesen auch umzusetzen.²⁸ In Bezug auf Deutschland fordert Fridays for Future das Nettonull bis zum Jahre 2035 zu erreichen. Treibhausgase sollen nur in einem solchen Umfang produziert werden, als dass sie auch durch die Natur ausgeglichen werden können. Des Weiteren fordert die Bewegung den Kohleausstieg bis zum Jahre 2030 und die Energieversorgung aus rein erneuerbaren Energien bis 2035.²⁹

Das Durchschnittsalter der Fridays for Future Teilnehmer variiert in den Erhebungen. In einer Befragung von 10.000 Teilnehmern am 15. März 2019 konnte ein Altersdurchschnitt von 21 Jahren ermittelt werden,³⁰ wohingegen eine andere Erhebung mit 20.000 Befragten ein Durchschnittsalter von knapp 26 Jahren am selbigen Tag feststellte. Im Rahmen der zweiten Befragung fanden die Wissenschaftler heraus, dass 52,8 % der Befragten zwischen 14 und 19 Jahre alt waren, und somit zum Großteil noch der Schulpflicht unterlagen.³¹ Im Zeitverlauf stieg das Durchschnittsalter weltweit

²⁴ Vgl. online: Steinebach, Erste Ergebnisse einer internationalen Befragung der Schülerstreiks fürs Klima.

²⁵ Vgl. online: Süddeutsche Zeitung, Studie: Fridays for Future verliert "Greta-Effekt".

²⁶ Vgl. online: Shell Deutschland Oil GmbH, Zusammenfassung.

²⁷ Vgl. online: Fridays for Future, Unsere Forderungen an die Politik.

²⁸ Vgl. online: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Abkommen von Paris.

²⁹ Vgl. online: Fridays for Future, Unsere Forderungen an die Politik.

³⁰ Vgl. online: Der Spiegel, Mädchen und Frauen in der Mehrheit bei "Fridays for Future", m. w. N.

³¹ Vgl. online: Zech, Wer steht hinter Fridays for Future? m. w. N.

auf knapp 33 Jahre an. Dieser Umstand lässt sich auf den Aufruf an die Erwachsenen, sich ebenfalls dem Klimastreik anzuschließen, zurückführen.³²

³² Vgl. online: Süddeutsche Zeitung, Studie: Fridays for Future verliert "Greta-Effekt".

3 Schulpflicht

Die Fridays for Future Bewegung ist dafür bekannt, freitags um die Mittagszeit auf die Straße zu gehen und für ihre Interessen zu kämpfen.³³ Unter den Teilnehmern der Jugendbewegung befinden sich jedoch viele Schüler, die um die besagte Uhrzeit zumeist noch die Schule besuchen müssten und dadurch Unterricht versäumen.³⁴

3.1 Ursprünge der Schulpflicht

Vor der Einführung der Schulpflicht war das Lernen der privaten Initiative überlassen. Religionsgemeinschaften wie die christliche Kirche oder die jüdische Gemeinde legten über Jahrhunderte ihren Schwerpunkt auf das Lernen. Hierbei kam es zur Vermischung von Glaubensvermittlung und allgemeiner Bildung. Die Zeit der Aufklärung bewog den Staat dazu, sich im Bereich des Unterrichts und der Erziehung stärker zu engagieren.³⁵

Die Ursprünge der Schulpflicht in Deutschland liegen im 18. Jahrhundert. Im Zentrum der Schulpflicht stand schon damals die Bestrebung, eine einheitliche Grundbildung der Bürger zu gewährleisten. Erweiterung fand die Schulpflicht im 19. Jahrhundert. In sogenannten Volksschulen sollte eine einheitliche Bildungsbasis für das ganze Volk unter Aufhebung der Adelsprivilegien geschaffen werden. Zu Zeiten der Weimarer Republik gewannen die persönlichen Kompetenzen des Schülers für die Aufnahme an einer Schule an Bedeutung. Schulbildung wurde von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der Eltern sowie ihres Religionsbekenntnisses losgelöst betrachtet.³⁶

3.2 Gesetzgebungsbefugnis für das Schulrecht

Der Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) stellt das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates. Hierbei handelt es sich um eine rein organisationsrechtliche Norm. Der Artikel stellt kein Grundrecht dar. Direkte Ansprüche können Dritte hieraus nicht ableiten. Vielmehr wird ein Verfassungsauftrag formuliert, wodurch allein der Staat zum Normadressat wird.³⁷ Der Staat übt die Schulaufsicht aus. Ihm obliegt ein eigenständi-

³³ Vgl. online: Fridays for Future, Streiktermine.

³⁴ Vgl. online: Zech, Wer steht hinter Fridays for Future? m. w. N.

³⁵ Vgl. Rux, Schulrecht, 6. Aufl., Rn. 130.

³⁶ Vgl. Brüggem; Rechentn, Das Sächsische Schulrecht, 1. Aufl., S. 149.

³⁷ Vgl. Thiel, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 16.

ger Bildungs- und Erziehungsauftrag, welcher auch eine allgemeine Schulpflicht zulässt. Er hat für ein leistungsfähiges Schulwesen Sorge zu tragen.³⁸

Die konkrete Gesetzgebungs- und Exekutivkompetenz für das Schulrecht liegt grundsätzlich bei den Bundesländern. Grundsätzlich sind gemäß Art. 70 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 30 GG die Länder und nicht der Bund für die Gesetzgebung zuständig, soweit keine Sonderzuständigkeit des Bundes nach dem Grundgesetz besteht. Soweit keine anderen Regelungen bestehen, obliegt die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgabe den Ländern. Nach Art. 70 Abs. 2 GG kann die Zuständigkeit des Bundes entweder ausschließlich oder konkurrierend sein. Der Aufgabenkatalog des Art. 73 i. V. m. Art. 71 GG formuliert Aufgaben, für welche der Bund ausschließlich zuständig ist. Die Art. 72 und 74 GG treffen Regelungen zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Das Schulrecht kann keiner dieser Regelungen zugeordnet werden. Allein die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse lassen sich im Bereich Bildung direkt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG zuordnen. Der Art. 72 GG ist hierbei nicht einschlägig. Der Begriff des Schulwesens kann jedoch keinem Gegenstand der konkurrierenden oder ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz zugeordnet werden und ist somit Ländersache.

Bildungspolitik wird unter den Begriff der Kulturhoheit gefasst. Für diese Kulturhoheit ergibt sich Länderkompetenz gemäß Art. 30 GG. Somit ist die Schulbildung in Deutschland Sache der Länder.³⁹ Daraus ergibt sich der Bildungsföderalismus. Jedem Bundesland steht es zu, sein Schulwesen eigenständig ausgestalten zu können. Deshalb ergeben sich leichte Unterschiede im Bildungssystem und der Ausgestaltung der Schulpflicht von Bundesland zu Bundesland.

In erster Linie ist der Staat der zuständige Träger der Staatsgewalt. Auch die Gemeinden sind Teil dieser Staatsgewalt, wodurch die kommunale Beteiligung an Organisation und Beaufsichtigung von Schulen zulässig ist. Länder und Kommunen sind gleichermaßen für die Schulaufsicht zuständig.⁴⁰

3.3 Staatlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag

Zentraler Begriff des gesamten Art. 7 GG ist die Schule. Eine Schule ist eine „organisierte, auf eine Mindestdauer angelegte Einrichtung, in der unabhängig vom Wechsel der Lehrer und der Schüler durch planmäßige gemeinschaftliche Unterweisung in einer

³⁸ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 7 Rn. 3, m. w. N.

³⁹ Vgl. online: bpb, Kulturhoheit, m. w. N.

⁴⁰ Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 4a, m. w. N.

Mehrzahl von Gegenständen bestimmte Lern- und Erziehungsziele vermittelt werden“.⁴¹ Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine staatliche öffentliche Schule oder eine genehmigte Ersatzschule handelt, da nach Art. 7 Abs. 4 GG auch diese Schulen den Landesgesetzen unterstehen.

Auch der Begriff der Aufsicht bedarf einer Auslegung. Nach herrschender Meinung ist der Begriff weit auszulegen. Er umfasst sämtliche staatlichen Befugnisse, um das Schulwesen zu organisieren, zu leiten, zu planen und zu beaufsichtigen. Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen beinhaltet somit umfassende Befugnisse. Hierbei zu nennen sind etwa die Feststellung der Schulfähigkeit, Schulschließungen und -verlegungen, die Zeugnis- und Notenerteilung sowie das Abhalten von Schulveranstaltungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.⁴²

Der Staat leitet aus der primär organisationsrechtlichen Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 GG einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag ab.⁴³ Diese Auffassung ist weitestgehend akzeptiert. Umfang und Grenzen dieses Erziehungs- und Bildungsauftrages sind jedoch strittig. Konformität besteht insoweit, als der Erziehungsanspruch auf die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten beschränkt ist.⁴⁴ Einzelne landesrechtliche Ausgestaltungen des staatlichen Erziehungsauftrages thematisieren aber auch weltanschaulich sensible Unterrichtsinhalte.⁴⁵ Dies spricht gegen die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Dem Staat ist es grundsätzlich versagt, sich werbend für eigene Werte einzusetzen.⁴⁶ Eine Ausrichtung an Glaubensinhalten einzelner Religionsgemeinschaften spricht gegen die staatliche Neutralitätspflicht.⁴⁷ Als Ausnahme dieser staatlichen Neutralitätspflicht gelten die Rechtstreue und die Verfassungssensenz. Die Verfassungssensenz umfasst die Werte, die sich aus den geschützten Verfassungsprinzipien des Art. 79 Abs. 3 GG ergeben.⁴⁸ Hierzu zählen etwa Humanität, Aufklärung, Toleranz und Friedlichkeit. Denn diese Werte gelten als unverzichtbare Fundamente für ein geordnetes Zusammenleben in einer Gesellschaft und können aus diesem Grunde von Jedermann eingefordert werden.⁴⁹ Ethikunterricht ist deshalb insoweit unbedenklich, als der Staat eben diese Grundwerte vermittelt und über Werte unterschiedlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichwohl neutral informiert.⁵⁰

⁴¹ Heckel, Deutsches Privatschulrecht, S. 218.

⁴² Vgl. Thiel, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 17, m. w. N.

⁴³ Vgl. Thiel, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 22, m. w. N.

⁴⁴ Vgl. Thiel, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 23 f., m. w. N.

⁴⁵ Vgl. Thiel, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 25.

⁴⁶ Vgl. Thiel, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 26.

⁴⁷ Vgl. Thiel, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 27.

⁴⁸ Vgl. Thiel, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 28, m. w. N.

⁴⁹ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 7 Rn. 5, m. w. N.

⁵⁰ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 7 Rn. 6, m. w. N.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag und die Schulpflicht können zu weitreichenden Einschränkungen in der aktiven und passiven Wahrnehmung weiterer Grundrechte der Schüler führen. Prinzipiell ist Schülern Freiraum für die Verwirklichung ihrer Grundrechte einzuräumen. Dieser Freiraum stößt jedoch dort an seine Grenzen, wo die Funktionsfähigkeit der Institution Schule und die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages nicht mehr gewährleistet ist.

4 Sächsisches Schulgesetz

4.1 Schülereigenschaft

Der in Art. 7 Abs. 1 GG normierte allgemeine Erziehungs- und Bildungsauftrag bedarf auf Länderebene weiterer Ausgestaltung. Das Sächsische Schulgesetz (SächsSchulG) bildet die unmittelbare Grundlage für diese Ausgestaltung des Schulwesens im Freistaat Sachsen.

Gemäß § 26 Abs. 1 SächsSchulG besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, Schulpflicht. Nachfolgend wird dargelegt, wie diese Begrifflichkeiten zu definieren sind.

Eine direkte Definition darüber, wer Kind oder Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, findet sich nicht. Deshalb wird hierbei auf allgemeine Regelungen anderer gesetzlicher Grundlagen zurückgegriffen.⁵¹ Diese Definitionsregelungen sind altersabhängig aufgebaut.

Wer als Kind gilt, bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Demnach ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Daran anschließend wird ein Kind zum Jugendlichen. Der Status als Jugendlicher leitet sich beispielsweise aus § 1 Abs. 2 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ab. So ist Jugendlicher, wer [...] 14, aber noch nicht 18 [...] Jahre alt ist. Selbiges regelt auch § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.⁵²

Grundsätzlich ergibt sich aus dieser Betrachtung, dass die Schulpflicht nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht. Aber § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsSchulG regelt auch für Schüler, die grundsätzlich nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, den Umfang der Teilnahme am Unterricht.⁵³

In örtlicher Hinsicht knüpft das Sächsische Schulgesetz an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers an. Für die Bestimmung des Wohnsitzes, greift das Sächsische Schulgesetz auf die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zurück. Der § 11 BGB definiert ausdrücklich den Wohnsitz eines minderjährigen Kindes.⁵⁴ Hiernach teilt ein minderjähriges Kind regelmäßig den Wohnsitz der Eltern. Dies entfällt jedoch dann, wenn dem Elternteil das Recht fehlt, für die Person des Kindes zu sorgen. Steht keinem Elternteil das Recht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, so teilt das Kind den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt. Die Minderjährigkeit ist auch im BGB nicht klar definiert. Der § 2 BGB besagt, dass Volljährigkeit mit

⁵¹ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 153.

⁵² Vgl. ebenda.

⁵³ Vgl. ebenda.

⁵⁴ Vgl. ebenda.

Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus die Eigenschaft, Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu sein.

Der gewöhnliche Aufenthalt wird in § 30 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) legal definiert. Hiernach hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Maßgeblich ist die Dauer des Aufenthalts an einem bestimmten Ort. Der Aufenthalt an einem Ort muss eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen. Jedenfalls darf er nicht zeitlich begrenzt oder nur kurzweilig sein.⁵⁵ Auf melderechtliche Aspekte nach dem Bundesmeldegesetz kommt es hierbei nicht an. Gleichmaßen ist die Staatsangehörigkeit für die Betrachtung des gewöhnlichen Aufenthalts zu vernachlässigen.

4.2 Inhalt und Umfang der Schulpflicht

Was unter der Schulpflicht zu verstehen ist, ergibt sich aus § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG. Hiernach erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule einschließlich der Teilnahme an Evaluationsverfahren und Untersuchungen zu Schülerleistungen. Kernpunkt der Schulpflicht bildet somit die Teilnahmepflicht. Die Teilnahme bezieht sich hierbei jedoch nicht nur auf den Schulbesuch.⁵⁶

Vielmehr sind von der Schulpflicht unter anderem auch weitere Veranstaltungen mit umfasst, soweit sie verbindlich sind. Die Verbindlichkeit einer Veranstaltung ist durch den Schulleiter auszusprechen. Veranstaltung in diesem Sinne können sowohl Projekt-tage, Theaterbesuche und Schulfahrten sein. Finden Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit statt, können sie nur als verbindlich erklärt werden, soweit sie sowohl Schülern als auch Eltern zumutbar sind. Werden Eltern und Schüler beispielsweise finanziell außergewöhnlich hoch belastet, ist die Verbindlichkeit der Veranstaltung unzumutbar.⁵⁷

Grundsätzlich sind alle Schulfächer von der Teilnahmepflicht umfasst. Ausschließlich zwischen Religionsunterricht und Ethik besteht Wahlmöglichkeit, wobei die Eltern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes über die Teilnahme an einem der beiden Fächer bestimmen, vgl. § 20 SächsSchulG.

Die Teilnahmepflicht der Schüler wird auch in § 1 Abs. 1 Schulbesuchsordnung (SBO) aufgegriffen. Hier heißt es, dass Schüler an öffentlichen Schulen zur pünktlichen und

⁵⁵ Vgl. ebenda.

⁵⁶ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 154.

⁵⁷ Vgl. ebenda.

regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet sind. Die Schulbesuchsordnung bezieht sich hierbei jedoch nur auf die öffentlichen Schulen. Trotz dessen unterscheidet das Sächsische Schulgesetz für die Ausübung der Schulpflicht nicht zwischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder einer genehmigten Ersatzschule. Dies ergibt sich aus § 26 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG. Genehmigte Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft. Sie dienen als Ersatz für öffentliche Schulen und sind gleichermaßen dazu verpflichtet, den Bildungsauftrag der Sächsischen Verfassung umzusetzen.⁵⁸ Aus diesem Grunde ist auch in solchen Schulen die Schulpflicht umzusetzen.

Der Beginn der Schulpflicht wird in § 27 SächsSchulG geregelt. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG werden mit dem Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Grundsätzlich sind Kinder ab einem Alter von sechs Jahren, schulpflichtig.

Doch dies ist nicht nur im Freistaat Sachsen so. Am 28. Oktober 1964 unterzeichneten die Kultusminister der Länder das Hamburger Abkommen. Hiernach galt zunächst für alle Bundesländer die Regelung, dass Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, im neuen Schuljahr schulpflichtig sind.⁵⁹ Jedoch wurde festgestellt, dass etwa 5 % bis 14 % der schulpflichtigen Kinder zurückgestellt, dahingegen aber nur etwa 1 % bis 3 % der schulpflichtigen Kinder vorzeitig eingeschult werden.⁶⁰ Diese Tendenz nahm die Kultusministerkonferenz im Jahr 1997 zum Anlass, anstatt eines festen Zeitpunktes, nur eine Empfehlung zum Schulanfang auszusprechen. In dieser Empfehlung wurde den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, den Stichtag für den Eintritt der Schulpflicht in die zweite Jahreshälfte zu verschieben. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Stichtag bis zum 31. Dezember hinausgeschoben werden.⁶¹ Den Bundesländern wird somit ein Rahmen vorgegeben, in welchem sie ihre eigenen Regelungen erlassen können um das Mindestalter für die Schulpflicht festzulegen. Angesichts dieses Rahmens bleibt es schulpflichtigen Kindern möglich, bundesländerübergreifende Schulwechsel trotz unterschiedlicher Bildungssysteme vollziehen zu können.⁶²

⁵⁸ Vgl. online: Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Schulen in freier Trägerschaft.

⁵⁹ Vgl. Rux, Schulrecht, 6. Aufl., Rn. 222.

⁶⁰ Vgl. online: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Empfehlungen zum Schulanfang, Beschl[us]s der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997.

⁶¹ Vgl. Rux, Schulrecht, 6. Aufl., Rn. 223.

⁶² Vgl. Rux, Schulrecht, 6. Aufl., Rn. 224.

Im Freistaat Sachsen gelten Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet wurden, als schulpflichtig gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG. Ausnahmeregelungen können sich aus § 27 Abs. 2 und Abs. 3 SächsSchulG ergeben, wonach eine vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung möglich ist.

Das sächsische Schulwesen ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsSchulG in die drei Schularten der allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges aufgeteilt. Nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 SächsSchulG gliedert sich die Schulpflicht im Freistaat Sachsen in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht. Gemäß § 28 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 1 SächsSchulG dauert die Vollzeitschulpflicht neun Jahre und umfasst die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule. Zu diesen zählen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) bis d) SächsSchulG die Förderschule, Oberschule oder das Gymnasium. Daran schließt sich die Berufsschulpflicht an. Sie dauert in der Regel drei Schuljahre, wobei auch hiervon Ausnahmen gemäß § 28 Abs. 5 SächsSchulG zulässig sind.

4.3 Ausnahmetatbestände von der Schulpflicht

4.3.1 Ausnahmen durch das Sächsische Schulgesetz

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG kann jedoch nur dann effektiv verwirklicht werden, wenn die Schüler der Teilnahmepflicht nachkommen.⁶³ Verstoßen schulpflichtige Schüler vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schulpflicht weil sie am Unterricht oder den verbindlichen Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchulG.

Die Fridays for Future Veranstaltungen während des Unterrichts oder den vom Schulleiter für verbindlich erklärten Veranstaltungen stehen grundsätzlich nicht im Einklang mit der Schulpflicht. Aber auch die Schulpflicht kann nicht grenzenlos gelten. So gibt es auch von der Schulpflicht Ausnahmetatbestände, die die Fridays for Future Demonstrationen rechtmäßig machen könnten.⁶⁴

Der § 29 SächsSchulG regelt das Ruhen der Schulpflicht. So ruht die Schulpflicht beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen und in der Zeit des Mutterschutzes. Die

⁶³ Vgl. Friedrich, „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, NVwZ, 9/2019, S. 599.

⁶⁴ Vgl. ebenda.

Berufsschulpflicht ruht etwa während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder dem Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule. Die Tatbestände sind abschließend geregelt und umfassen einen eher längerfristigen Zeitraum, welcher jedoch auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet wird. Das Ruhen der Schulpflicht für einzelne Tage ist hier nicht vorgesehen. Der § 29 SächsSchulG kommt als Ausnahmetatbestand, um die Teilnahme an einer eintägigen oder kurzzeitigen Fridays for Future Veranstaltung zu ermöglichen, nicht in Betracht. Die schulpflichtigen Schüler können keinen der aufgeführten Tatbestände erfüllen.

Der § 26 Abs. 3 Satz 2 SächsSchulG formuliert einen weiteren Ausnahmetatbestand von der Schulpflicht. Hierbei ist insbesondere die Alternativbeschulung vorgesehen. Was inhaltlich unter der Alternativbeschulung zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert. Die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Schulpflicht kann jedoch nicht durch einfache Gesetzgebung des Sächsischen Schulgesetzes unterlaufen werden, weshalb die Alternativbeschulung im Sinne der Verfassung ausgelegt werden muss.⁶⁵

Daneben zeigt das Sächsische Schulgesetz den Schülern jedoch keinerlei weitere Möglichkeit für eine Entbindung von der Schulpflicht auf. Anlassbezogene und kurzfristige Ausnahmen von der Schulpflicht können sich nur aus der Schulbesuchsordnung ergeben.

4.3.2 Ausnahmen durch die Schulbesuchsordnung

Die Schulbesuchsordnung gibt die Möglichkeit, Schüler vom Unterricht zu befreien oder zu beurlauben. Diese beiden Möglichkeiten sind zukunftsbezogen und sind nur auf Antrag möglich.⁶⁶ Sind Schüler jedoch erkrankt oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen wie Naturkatastrophen verhindert die Schule zu besuchen, besteht auch die Möglichkeit diese Schüler nachträglich auf Grund der Verhinderung gemäß § 2 SBO zu entschuldigen. Infolgedessen besteht in diesem Falle im Voraus keine Antragserfordernis. Unter dem Begriff der Krankheit ist ein Zustand zu verstehen, der das physische oder psychische Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt.⁶⁷ Verhinderungsgründe für Fridays for Future Teilnehmer kommen nicht in Betracht.

Die Befreiung ergibt sich aus § 3 SBO. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SBO können Schüler nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen, nicht jedoch

⁶⁵ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 155.

⁶⁶ Vgl. Brüggem; Rechentn, Das Sächsische Schulrecht, 1. Aufl., S. 152.

⁶⁷ Vgl. Niebes; Becher; Pollmann, Schulgesetz und Schulordnungen im Freistaat Sachsen, 2. Aufl., S. 324.

vom grundsätzlichen Schulbesuch an sich befreit werden. Über diese Befreiungen entscheidet der Schulleiter gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SBO. Die Entscheidung liegt somit in seinem Ermessen. Schüler haben insoweit nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, jedoch keinen gebundenen Anspruch auf direkte Befreiung.⁶⁸ Im Falle einer Befreiung kann der Schüler jedoch verpflichtet werden, am Unterricht in einer anderen Klasse teilzunehmen. Eine Freistellung vom Unterricht erfolgt hier grundsätzlich nicht. Eine Befreiung für die Teilnahme an einer Fridays for Future Veranstaltung kommt nicht in Betracht. Die Schüler versäumen meist nicht nur einzelne Fächer, sondern bleiben der Schule gänzlich fern. Zudem nehmen die Schüler an den Unterrichtsfächern am Veranstaltungstag ansonsten üblicherweise teil, wenn sie ihrer Schulpflicht nachkommen.

Ein letzter Ausnahmefall für Schüler allgemeinbildender Schulen ist die Beurlaubung gemäß § 4 SBO. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SBO kann ein Schüler nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SBO soll diese Beurlaubung rechtzeitig bei der Schule schriftlich beantragt werden. In Absatz 2 werden anerkannte Beurlaubungsgründe aufgezählt. Liegt ein solcher Grund vor, müssen Beurlaubungen als rechtmäßig anerkannt werden. Anerkannte Gründe hiernach sind kirchliche Anlässe und Veranstaltungen sowie Gedenktage oder Veranstaltungen derjenigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht im Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) benannt sind. Hiernach ergibt sich kein Beurlaubungsgrund für Schüler um während der Schulzeit an den Fridays for Future Veranstaltung teilzunehmen.

Der Absatz 3 führt solche Gründe auf, die insbesondere als Beurlaubungsgründe anerkannt werden können. Die Auflistung des Absatzes 3 ist hierbei nicht abschließend. Explizit genannt sind unter anderem wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe wie Eheschließungen oder Todesfälle, die Teilnahme an genehmigten internationalen Schüleraustauschen oder Wettkämpfen. Zuständig für diese Ermessensentscheidung ist der Klassenlehrer, soweit Beurlaubungen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen beantragt werden, vgl. § 4 Abs. 5 SBO. Länger beabsichtigte Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Zusätzlich zu den Beurlaubungen nach § 4 SBO, formuliert der § 5 SBO weitere Beurlaubungsgründe für Berufsschüler. Aber auch hiernach ergibt sich kein Grund, um an einer Fridays for Future Veranstaltung teilnehmen zu können.

Fraglich ist, ob die Teilnahme an den Fridays for Future Demonstrationen einen Ausnahmestatbestand im Sinne des § 4 Abs. 3 SBO rechtfertigen kann. Danach müsste das

⁶⁸ Vgl. Friedrich, „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, NVwZ, 9/2019, S. 599.

Recht der Schüler, an den Demonstrationen teilzunehmen, zumindest gleichwertig schwer wiegen, wie die aufgeführten Gründe in § 4 Abs. 3 SBO. Bei dieser Einzelfallentscheidung steht dem Schulleiter Ermessen zu, wobei hier die betroffenen Grundrechte von Schülern angemessen berücksichtigt werden müssen. Dass kein schrankenloser Anspruch der Schüler auf eine automatische Beurlaubung zur Teilnahme an einer Fridays for Future Veranstaltung bestehen kann, machte auch die Sächsische Staatsregierung in Antwort auf eine Anfrage des sächsischen Landtagsabgeordneten Sebastian Wippel (AfD) im März 2019 deutlich. Auch sie führte aus, dass § 4 SBO einschlägige Regelung ist, welche jedoch eine Ermessensvorschrift darstellt.⁶⁹

Haben Schüler einen Anspruch auf Beurlaubung, und dieser wird rechtswidrig versagt, kommt grundsätzlich ein Widerspruchsverfahren und danach gegebenenfalls die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor dem Verwaltungsgericht in Betracht. Auf Grund der Dringlichkeit des Begehrens könnte auch der einstweilige Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO möglich sein.⁷⁰

⁶⁹ Vgl. online: Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD), Drs.-Nr.: 6/17097, Thema; Rechtliche Grundlage für automatische Freistellung für „Klima“-Demonstrationen – „Fridays for Future“.

⁷⁰ Vgl. Friedrich, „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, NVwZ, 9/2019, S. 604.

5 Feststellung des einschlägigen Grundrechts

Die Wahrnehmung eines Grundrechtes könnte den aufgezählten Beurlaubungsgründen gleichwertig sein. Die Demonstrationen finden zumeist während der Schulzeit statt. Hierbei berufen sich die Schüler auf die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG, um vom Unterricht und den verbindlichen Veranstaltungen beurlaubt zu werden. Fraglich ist jedoch auch, ob die Wahrnehmung eines anderen Grundrechtes einen wichtigen Grund für eine Unterrichtsbeurlaubung, um an Fridays for Future Veranstaltungen teilzunehmen, darstellen könnte.

Zur Prüfung steht, auf welches Grundrecht des Grundgesetzes sich die schulpflichtigen Schüler rechtmäßigerweise berufen könnten, um sich auch während des Unterrichts an der Fridays for Future Bewegung beteiligen zu können.

5.1 Allgemeine Handlungsfreiheit

Für schulpflichtige Fridays for Future Teilnehmer könnte Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht kommen. Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder Mensch das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Diesem Grundrecht wird ein sehr breiter Handlungsbereich zugeschrieben, da fast jedes Verhalten hierunter erfasst werden kann. Aus diesem Grunde sind nur Betätigungen oder Lebensbereiche hinzuzurechnen, die nicht schon der Schutzwirkung eines speziellen Freiheitsrechts unterliegen.⁷¹ Das Grundrecht ist subsidiär zu anderen Grundrechten zu sehen, da hier der Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* - spezielles Recht geht allgemeinem Recht vor - gilt.⁷² Es ist zu überprüfen, ob speziellere Grundrechte greifen könnten. Bei Vorliegen eines spezielleren einschlägigen Grundrechts ist die Anwendung des Art. 2 Abs. 1 GG nicht zulässig.

5.2 Meinungsfreiheit

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Hieraus lassen sich die Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit als Kommunikationsfreiheit ableiten. Im Rahmen dieser Arbeit könnte die Meinungsfreiheit greifen. Die Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG kann als Unterfall der Meinungsfreiheit angesehen werden, da es die

⁷¹ Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art.2 Rn. 2 f., m. w. N.

⁷² Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 1 Vorb. Rn. 70.

kollektive Meinungskundgabe schützt. Dies sollte jedoch kritisch beurteilt werden, da die Meinungsfreiheit zum einen sowohl die Äußerung von Meinungen, als auch das Verbreiten fremder Meinungen schützt. Versammlungen zeichnen sich jedoch typischerweise nicht durch das Verbreiten fremder Meinungen aus sondern durch die eigene Persönlichkeitsentfaltung in Gruppenform.⁷³ Die Teilnehmer von Fridays for Future vertreten eigene Meinungen im kollektiven Rahmen. Grundsätzlich sind die Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG nebeneinander anwendbar. Das einschlägige Grundrecht bemisst sich nach der Art des Eingriffs. Richtet sich der hoheitliche Eingriff gegen die Versammlung als solche, dann greifen versammlungsrechtliche Schranken. Bezieht sich der hoheitliche Eingriff jedoch auf einen bestimmten Meinungsinhalt, sind die Beschränkungsgesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG zu beachten.⁷⁴ Der durch die Fridays for Future Teilnehmer verbreitete Meinungsinhalt ist nicht Auslöser der öffentlichen Debatte. Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wird nicht auf die verbreiteten Meinungsinhalte eingegangen. Daher ist hier Art. 5 Abs. 1 GG nicht einschlägiges Grundrecht.

5.3 Vereinigungsfreiheit

Gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG besteht für jedermann und alle Berufe das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen Vereinigungen zu bilden. Der Begriff des Schülerstreiks legt eine Verbindung hierzu nahe. Die Kultusministerkonferenz legte in ihrem Beschluss „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25. Mai 1973 fest, wie Schulstreiks zu behandeln sind. Hiernach dürfen sich Schüler nicht auf dieses Grundrecht berufen. Sogenannte Schülerstreiks werden vom Schutzbereich nicht erfasst. Der Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG entfaltet ausschließlich für Arbeitskämpfe tarifvertragsfähiger Parteien Schutzwirkung. Dies betrifft Gewerkschaften, Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände, jedoch nicht schulpflichtige Schüler. Zur Begründung führte die Kultusministerkonferenz an, dass das Streikrecht der Arbeitnehmer auf der Tarifautonomie beruht. Diese Tarifautonomie ermöglicht es den tarifvertragsfähigen Parteien, Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen auszuhandeln. Dies lässt sich auf das Schulverhältnis nicht übertragen, wodurch eine Unterrichtsbestreikung rechtswidrig ist. Die Teilnahmepflicht am Unterricht und den verbindlichen Veranstaltungen ist nicht rechtmäßig über das Grundrecht des Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG zu umgehen.⁷⁵

⁷³ Vgl. Hartman, in: Kahl; Waldhoff; Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt, 191. Aktualisierung Juni 2018, Art. 8 Rn. 145 f., m. w. N.

⁷⁴ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 84.

⁷⁵ Vgl. online: Kultusministerkonferenz, Zur Stellung des Schülers in der Schule, Beschl[us]s der Kultusministerkonferenz vom 25.5.1973, S. 11 f.

5.4 Versammlungsfreiheit

Einschlägiges Grundrecht für die Teilnehmer der Fridays for Future Bewegung könnte Art. 8 Abs. 1 GG sein. Hiernach haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Versammlungsfreiheit ist eine Kommunikationsfreiheit.⁷⁶ Im Folgenden soll der Geltungsbereich der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG untersucht werden. Fraglich ist hierbei, ob sich die Fridays for Future Bewegung in sachlicher und persönlicher Hinsicht auf dieses Grundrecht berufen kann. Überraschenderweise wird dem Art. 8 Abs. 1 GG in dem eben beschriebenen Positionspapier der Kultusministerkonferenz keinerlei Bedeutung beigemessen.

5.4.1 Persönlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit

Fraglich ist, wer sich auf die Versammlungsfreiheit berufen kann. Der Art. 8 Abs. 1 GG beschränkt seine Geltung auf die Deutschen. Damit können alle Deutschen im Sinne des Art. 116 GG Grundrechtsträger sein. Der Art. 116 GG zeigt keinerlei altersbedingte Einschränkungen auf, weshalb es somit auch Minderjährigen grundsätzlich erlaubt ist, ihr Recht auf Versammlungsfreiheit aktiv auszuüben.⁷⁷ Somit sind auch Minderjährige der Fridays for Future Bewegung grundsätzlich vom persönlichen Schutzbereich umfasst. Auf eine altersbedingte Grundrechtsmündigkeit ist nicht abzustellen. Maßgeblich für die Grundrechtsträgerschaft ist, dass die Minderjährigen das Bewusstsein für den gemeinsamen Zweck innehaben und sich für diesen versammeln. Hierbei ist immer der Einzelfall zu prüfen, wobei eine gewisse Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorhanden sein muss.⁷⁸

Der Art. 116 Abs. 1 GG fasst unter den Begriff des Deutschen diejenigen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als sogenannte Status-Deutschen gelten. Auf Antrag können Personen zu Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG werden, wenn sie zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Diese Alternative ist jedoch im Rahmen dieser Bachelorarbeit zu vernachlässigen. Ausländische Personen und Staatenlose fallen nicht unter den persönlichen Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG. Für sie greift die in Deutschland verfassungsrechtlich ga-

⁷⁶ Vgl. Hartman, in: Kahl; Waldhoff; Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt, 191. Aktualisierung Juni 2018, Art. 8 Rn. 145, m. w. N.

⁷⁷ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 50.

⁷⁸ Vgl. Elzemann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz Kommentar, 2. Aufl., § 1 Rn. 3, m. w. N.

rantierte allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht.⁷⁹ Für Sachsen gilt die Besonderheit, dass die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 23 Abs. 1 Sächsische Verfassung (SächsVerf) als Jedermanngrundrecht ausgestaltet ist. Neben diesem Grundrecht besteht Versammlungsfreiheit für Jedermann nach dem Art. 11 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).⁸⁰

Daneben gewährleistet auch materielles Recht im § 1 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) die Versammlungsfreiheit für Jedermann in Deutschland.⁸¹ Auch das sächsische Versammlungsgesetz (SächsVersG) berechtigt Jedermann zur Ausübung der Versammlungsfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 SächsVersG.

Inländische juristische Personen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG sind grundsätzlich berechtigt, sich auf die Versammlungsfreiheit zu berufen.⁸² Juristische Personen können dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht unterliegen.⁸³ Auf Grund der angestrebten Schutzwirkung des Verfassungsrechts, Private vor staatlicher Gewalt zu schützen, sind in Art. 19 Abs. 3 GG vordergründig die juristischen Personen des Privatrechts inbegriffen.⁸⁴ In Bezug auf Fridays for Future kommt hier auch nur die Betrachtung als juristische Person des Privatrechts in Frage.

Eine juristische Person ist eine rechtlich verselbstständigte, vom Bestand ihrer Mitglieder unabhängige Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig und darüber hinaus auch handlungsfähig ist.⁸⁵ Veranstalter von Versammlungen sind häufig Personenvereinigungen. Fridays for Future agiert in Deutschland als nicht rechtsfähige Personenvereinigung.⁸⁶ Der Art 8 Abs. 1 GG entfaltet auch für nicht rechtsfähige Personenvereinigungen Schutzwirkung, sofern sie auf eine gewisse Dauerhaftigkeit angelegt sind und einen gewissen Grad an Organisation aufweisen.⁸⁷ Die Dauerhaftigkeit von Fridays for Future in Deutschland kann bejaht werden, denn die Bewegung besteht seit Dezember 2018, und verfolgt seither klimapolitische Ziele. Auch weist Fridays for Future eine innere Struktur auf. Die Bewegung ist hier in Deutschland in Ortsgruppen und Arbeitsgruppen organisiert. Arbeitsgruppen werden bundesweit tätig und sind auf Themen bezogen, die national und international organisiert werden. Auf örtlicher Ebene agieren Ortsgruppen. Diese sind für die Planung örtlicher Streiks zuständig. Laut eigenen Angaben

⁷⁹ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 8 Rn. 8, m. w. N.

⁸⁰ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 50, m. w. N.

⁸¹ Vgl. ebenda.

⁸² Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 52.

⁸³ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 1 Vorb. Rn. 41.

⁸⁴ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 19 Rn. 14.

⁸⁵ Vgl. ebenda.

⁸⁶ Vgl. online: Sommer u. a., Fridays for Future – Profil, Entstehung und Perspektiven der Protestbewegung in Deutschland, S. 4.

⁸⁷ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 53.

gibt es allein in Deutschland bereits über 500 Ortsgruppen.⁸⁸ Einen durch Wahl legitimierten Vorstand gibt es jedoch nicht.

Da Fridays for Future in gewissem Maße dauerhaft und organisiert ist, unterliegt die Bewegung als nicht rechtsfähige Personenvereinigung dem Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG. Für die einzelnen Fridays for Future Teilnehmer kommt daneben natürlich auch die individuelle Schutzwirkung aus Art. 8 Abs. 1 GG zum Tragen.

5.4.2 Sachlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit

Zwar befindet sich die Mehrzahl der Fridays for Future Teilnehmer in einem Schulverhältnis, dies hindert grundsätzlich jedoch nicht daran, sich in persönlicher Hinsicht auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen zu können. Da jedoch die Schulpflicht per Gesetz besteht, kollidieren an dieser Stelle zwei gleichrangige Verfassungsgüter. Zum einen besteht Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG, zum anderen definiert Art. 7 Abs. 1 GG den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der durch die Schulen umzusetzen ist.

In sachlicher Hinsicht schützt Art. 8 Abs. 1 GG die Versammlung. Es wird das örtliche Sich-Versammeln als Zusammenkunft mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Erörterung oder Kundgebung, in Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung unter verfassungsrechtlichen Schutz gestellt.⁸⁹ Laut Rechtsauffassung sind hierfür bereits zwei Personen ausreichend.⁹⁰ Diese Auffassung ist jedoch strittig, da das Bundesverfassungsgericht⁹¹ mehrere Personen für erforderlich hält, was auf eine Teilnehmerzahl von mindestens drei Personen hindeutet.⁹² Laut Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 GG entfaltet sich grundsätzlich Schutzwirkung für die positive Teilnahme an einer Versammlung. Aber auch die ausdrückliche Nicht-Teilnahme an einer Versammlung als negative Versammlungsfreiheit ist durch Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet.⁹³ Die Örtlichkeit einer Versammlung muss nicht zwingend ortsfest sein. Auch geschützt sind Demonstrationzüge, wie sie Fridays for Future veranstaltet. Erforderlich ist jedoch ein räumliches Zusammentreffen der teilnehmenden Personen. Rein virtuelle Zusammenkünfte unterliegen nicht dem Schutz.⁹⁴ Das Bundesverfassungsgericht definiert Demonstrationen in ihrer idealtypischen Ausformung als „die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen

⁸⁸ Vgl. online: Fridays for Future, Mitmachen.

⁸⁹ Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art.8 Rn. 3, m. w. N.

⁹⁰ Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art.8 Rn. 4, m. w. N.

⁹¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, Az. 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96, Rn. 39.

⁹² Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art.8 Rn. 4, m. w. N.

⁹³ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 28.

⁹⁴ Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art.8 Rn. 4, m. w. N.

eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.“⁹⁵

Sowohl die Teilnahme, Veranstaltung, Vorbereitung und der Zugang zu Versammlungen werden gleichermaßen unter Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG gestellt, wobei Planung und Organisation einer Versammlung nicht notwendig sind.⁹⁶ Daher unterliegen auch situative Spontanversammlungen grundsätzlich der Schutzwirkung des Art. 8 Abs. 1 GG.⁹⁷

Restriktionen für Versammlungen ergeben sich aus nicht berechtigtem Zugang zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich sind oder der Zugang nur für bestimmte Zwecke vorgehalten wird.⁹⁸ Ansonsten sind die Teilnehmer und Veranstalter darin frei, wo und mit welchen Maßnahmen öffentliches Interesse für das eigene Anliegen erweckt werden soll. Tendenziell hat der einzelne teilnehmende Schüler auf die genannten Punkte wenig Einfluss. Besonders Demonstrationszeit, -dauer und -ort sind durch den einzelnen Schüler wenig beeinflussbar.

Das bloße Ansammeln von Personen wie bei Massenveranstaltungen oder bloßen Menschaufmäufen infolge Schaulustigkeit, fällt grundsätzlich nicht unter den Schutzzweck des Art. 8 Abs. 1 GG.⁹⁹ Entwickelt sich in diesen Ansammlungen jedoch eine innere Verbindung, kann eine verfassungsrechtlich geschützte Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG entstehen.¹⁰⁰ Denn Kennzeichen einer Versammlung ist die Zweckverfolgung eines gemeinsamen Willens als innere Verbindung der Teilnehmer.¹⁰¹ Dahingegen ist eine einheitliche Auffassung zum Thema der Versammlung nicht erforderlich.¹⁰² Die Zweckerreichung muss durch das gemeinschaftliche Engagement begünstigt werden. Dem Schutz der Versammlungsfreiheit unterliegen minderheitliche Auffassungen genauso wie Mehrheiten.¹⁰³

Nicht jeder Zweck kann eine Versammlung begründen. Der Zweck selbst muss sich aus der gemeinsamen Meinungsbildung oder –äußerung ergeben. Die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung darf nicht bloßer Nebenzweck sein. Ohne diese Einschränkungen würden etwa jegliche Mannschaftssportliche Betätigungen dem

⁹⁵ BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985, Az. 1 BvR 233, 341/81, Rn. 64.

⁹⁶ Vgl. Friedrich, „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, NVwZ, 9/2019, S. 600, m. w. N.

⁹⁷ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 22.

⁹⁸ Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 14, m. w. N.

⁹⁹ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 8 Rn. 3, m. w. N.

¹⁰⁰ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 14.

¹⁰¹ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 8 Rn. 3, m. w. N.

¹⁰² Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 14.

¹⁰³ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 8 Rn. 3, m. w. N.

Art. 8 Abs. 1 GG unterliegen. Vergnügungsveranstaltungen wie die ehemalige Love Parade weisen ebenfalls keinen Effekt auf die öffentliche Meinungsbildung auf.¹⁰⁴

Die innere Verbindung ergibt sich aus dem gemeinsamen Einsatz für mehr Klimaschutz. Zentrales Thema ist die Vermeidung der Klimakrise. Denn Fridays for Future ist eine organisierte Bewegung für das Klima. Sie ist international, unparteilich und autonom. Besondere Bedeutung in der Organisation liegt in der Vernetzung der Mitglieder. Mediale konnte die Bewegung große Aufmerksamkeit auf ihr Anliegen lenken. Die Meinungsäußerung erfolgt nicht bloß verbal. Fridays for Future unterstützt die Teilnehmer unter anderem mit Armbändern und Druckvorlagen für Sticker, Flyer, Banner und Plakate, die für die Veranstaltungen verwendet werden können.¹⁰⁵ Von einem Charakter der zufälligen Ansammlung ist aus diesen Gründen grundsätzlich nicht auszugehen.

Verfassungsunmittelbar werden von Art. 8 Abs. 1 GG nur solche Versammlungen erfasst, die friedlich und ohne Waffen stattfinden.

Der Friedlichkeit steht nicht jeder Rechtsverstoß entgegen. Auch Behinderungen des öffentlichen Raums, welche eine gewisse passive Resistenz aufweisen aber friedlich bleiben, fallen unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG. Wichtiger ist, dass die Versammlung keinen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt.¹⁰⁶ Es ist zu überprüfen, ob Handlungen von einiger Gefährlichkeit vorgenommen werden. Bereits die Vermutung, ein gewalttätiger oder aufrührerischer Verlauf stehe unmittelbar bevor, klassifiziert die Versammlung als unfriedlich.¹⁰⁷ Hierbei ist jedoch herauszustellen, dass die Schutzwirkung des Art. 8 Abs. 1 GG immer für den einzelnen friedlichen Versammlungsteilnehmer besteht. Für die Beurteilung der Unfriedlichkeit ist auf den einzelnen Teilnehmer abzustellen. Sind unter den Versammlungsteilnehmern einzelne unfriedliche Personen, kann auch nur gegen diese eingeschritten werden. Dies ist nur anders zu beurteilen, wenn das negative Verhalten einzelner von der Mehrheit mitgetragen wird.¹⁰⁸

Die Waffenlosigkeit ist ein Unterfall der Friedlichkeit. Waffen führen zu einer Steigerung der Gefährlichkeit einer Versammlung und stehen deshalb der Friedlichkeit einer Versammlung entgegen. Das Mitführen der im § 1 Abs. 2 und Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) aufgeführten Waffen im technischen Sinn widerspricht zweifellos dem Waffenverbot bei Versammlungen. Zu den Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 4 WaffG zählen beispielsweise Pistolen, Messer, Schlagringe und chemische Kampfstoffe. Die herrschende Meinung erweitert diesen Waffenbegriff. Sie subsumiert unter das Waf-

¹⁰⁴ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 8 Rn. 3 f., m. w. N.

¹⁰⁵ Vgl. online: Fridays for Future, Material.

¹⁰⁶ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 32 ff., m. w. N.

¹⁰⁷ Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 8, m. w. N.

¹⁰⁸ Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 10, m. w. N.

fenverbot auch diejenigen gefährlichen Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet sind und auch zu diesem Zwecke mitgeführt werden.¹⁰⁹ Diese Erweiterung des Waffenbegriffs ist jedoch irrelevant. Das Mitführen solcher Waffen kann bereits durch den übergeordneten Begriff der potenziellen Unfriedlichkeit erfasst werden. Schutzgegenstände wie Helme, Schutzschilde und Gasmasken werden jedoch keinesfalls als Waffen angesehen.¹¹⁰

Hält sich die Fridays for Future Bewegung an die beschriebenen Restriktionen des Schutzbereiches, ist der sachliche Schutzbereich für die Versammlungen uneingeschränkt gegeben. Nach derzeitigem Stand sind keine unfriedlichen Versammlungen der Bewegung in Deutschland bekannt.

Schüler müssen am Schulunterricht und der verbindlichen Veranstaltungen teilnehmen. Damit gehen Zwänge einher, denen sich Schüler während der Schulzeit unterwerfen müssen. Trotz ihrer Eigenschaft als Schüler, kann ihnen jedoch das Recht auf Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG nicht abgesprochen sondern allenfalls eingeschränkt werden.

5.4.3 Eingriff in die Versammlungsfreiheit

Der Art. 8 Abs. 1 GG weist dem Wortlaut nach darauf hin, dass Versammlungen grundsätzlich keiner Anmelde- oder Erlaubnispflicht unterliegen.¹¹¹ Daraus lässt sich ableiten, dass Maßnahmen die das geschützte Verhalten regeln, einen Eingriff darstellen.¹¹² Bereits bei Vorliegen von Anscheinbeweisen für ein geschütztes Verhalten stellen strafrechtliche oder andere Sanktionen Eingriffe in die Versammlungsfreiheit dar.¹¹³ Zwar nicht direkt im Wortlaut benannt, jedoch eindeutige Eingriffe sind das Verbot, die Auflösung und die Auflage.¹¹⁴ Auch Maßnahmen, die abschreckend für die Teilnahme an der Versammlung wirken, stellen Eingriffe dar. Hierzu zählen auch faktische Behinderungen.¹¹⁵

Der Gesetzgeber unterscheidet indirekt im Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 GG zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen. Versammlungen unter freiem Himmel weisen ein potenziell höheres Gefahrenpotenzial auf, als Versammlungen in geschlossenen Räumen. Deshalb formuliert Art. 8 Abs. 2 GG eine Einschränkungsmöglichkeit durch Gesetzesvorbehalt für Ver-

¹⁰⁹ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 38.

¹¹⁰ Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 9, m. w. N.

¹¹¹ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 56.

¹¹² Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 12, m. w. N.

¹¹³ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 8 Rn. 12, m. w. N.

¹¹⁴ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 56.

¹¹⁵ Vgl. Jarass, in: Jarass; Pieroth (Hrsg.), GG, 15. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 13, m. w. N.

sammlungen unter freiem Himmel.¹¹⁶ Hiernach können eben jene Versammlungen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. In Sachsen kommt das Sächsische Versammlungsgesetz zum Tragen.

Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der Versammlung unter freiem Himmel nicht im engen Sinne zu verstehen ist. Ob eine Versammlung unter freiem Himmel vorliegt, ist nicht daran festzumachen, ob die Versammlung unter einem überdachten Veranstaltungsort stattfindet. Vielmehr kommt es dem Gesetzgeber bei der Unterscheidung der Versammlungstypen auf die Störanfälligkeit und das Kollisionspotenzial an. Wichtiges Kriterium für die Differenzierung ist deshalb die Begrenzung zu allen Seiten der Versammlung. Finden Versammlungen an Orten inmitten eines allgemeinen Publikumsverkehrs statt und wird der Versammlungsort nicht räumlich hiervon getrennt, handelt es sich um eine Versammlung unter freiem Himmel.¹¹⁷

Die Versammlungen der Fridays for Future Bewegung sind Versammlungen unter freiem Himmel. Die Teilnehmer ziehen mit ihren Forderungen durch die Straßen der Städte oder versammeln sich zentral auf großen öffentlichen Plätzen. Die Versammlungsorte sind allgemein zugänglich und nicht vom öffentlichen Bereich getrennt. Deshalb greift für diese Versammlungen der Gesetzesvorbehalt aus Art. 8 Abs. 2 GG. Für Versammlungen in Sachsen gelten somit die Restriktionen, die das Sächsische Versammlungsgesetz aufwirft. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 17a Abs. 1 GG kommt im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit nicht in Betracht, da hierdurch lediglich die Versammlungsfreiheit während des Wehr- und Ersatzdienstes eingeschränkt werden kann.

Sollten einzelne Veranstaltungen der Fridays for Future Bewegung in geschlossenen Räumen stattfinden, sind die Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes oder der Gemeinwohlvorbehalt nicht einschlägig. Hier wäre eine Beschränkung nur zum Schutz von kollidierenden Verfassungsgütern zulässig.¹¹⁸ Im nachfolgenden wird der Fokus auf die Rechtfertigung von Eingriffen nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz gelegt.

¹¹⁶ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 8 Rn. 10.

¹¹⁷ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 61.

¹¹⁸ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 8 Rn. 15.

6 Sächsisches Versammlungsgesetz

Das Versammlungsrecht gehört zum Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts. Es dient dazu, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Grund von Versammlungen abzuwehren.¹¹⁹

6.1 Gesetzgebungsbefugnis für das Versammlungsrecht

Mit der Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde das Versammlungsrecht der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes entzogen. Seit dem 1. September 2006 sind die Bundesländer auf Grund ihrer Allzuständigkeit aus Art. 30 GG ermächtigt, das Versammlungsrecht eigenständig zu regeln. Das bis zum 31. August 2006 einheitlich geltende Gesetz über Versammlungen und Aufzüge des Bundes gilt nur insoweit weiter, als das es nicht durch Landesrecht ersetzt wird. Dies ergibt sich aus Art. 125 a Abs. 1 GG. Neben den Ländern Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein hat auch Sachsen von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, weshalb hier das Sächsische Versammlungsgesetz gilt. Am 20. Januar 2010 erließ der Gesetzgeber das erste Sächsische Versammlungsgesetz, welches jedoch am 19. April 2011 durch den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen aus Gründen der formalen Verfassungswidrigkeit für nichtig erklärt wurde. Nunmehr gilt das zweite Sächsische Versammlungsgesetz vom 25. Januar 2012.¹²⁰ Das Zitiergebot wurde in § 21 SächsVersG umgesetzt.

6.2 Allgemeine Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsVersG hat Jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Umstand, dass in persönlicher Hinsicht Jedermann berechtigt ist, Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten, steht im Einklang mit Art. 23 Abs. 1 SächsVerf.¹²¹ Der § 1 Abs. 2 SächsVersG zählt diejenigen Personen auf, die nicht das Recht haben, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten, oder an ihnen teilzunehmen. Nach der Nummer 1 hat dieses Recht nicht, wer das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit bereits verwirkt hat. Diese Verwirkung kann nur durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden. Besteht keine Verwirkung, darf das Versammlungsrecht nicht durch die Versammlungsbehörde beschränkt werden.¹²² Des Weiteren ha-

¹¹⁹ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, Einführung Rn. 4.

¹²⁰ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, Einführung Rn. 1 ff.

¹²¹ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 1.

¹²² Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 5.

ben auch natürliche oder juristische Personen, die mit der Durchführung oder Teilnahme die Ziele einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrigen Partei oder der Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern wollen, dieses Recht nicht. In Bezug auf die Fridays for Future Bewegung ist die Verwirkung des Rechtes nicht einschlägig.

Die Begriffe der Versammlung und des Aufzuges werden in § 1 Abs. 3 SächsVersG legal definiert. Hiernach ist eine Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Ein Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung. Die Versammlung nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz kann gleichermaßen definiert werden wie die Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG. Auch die Kriterien zur Differenzierung zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen sind analog des Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen.¹²³ Die Abgrenzung ist auf Seite 22 unter Punkt 5.4.2, Sachlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, beschrieben. Aufzüge werden umgangssprachlich als Demonstration bezeichnet. Da Aufzüge nicht ortsgebunden sind, sind sie nur unter freiem Himmel möglich.¹²⁴

Nach § 2 Abs. 1 SächsVersG muss wer als Veranstalter zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, in der Einladung seinen Namen angeben. Veranstalter ist, wer die örtlichen, zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Versammlung oder den Aufzug festlegt und bei anderen den Willen zum Sich-Versammeln hervorruft oder die äußeren Vorbereitungen für die Versammlung trifft. Er weist ein gewisses Maß an Verantwortungsbewusstsein für die Veranstaltung auf.¹²⁵

Durch eine öffentliche Einladung soll ein unbestimmter Personenkreis durch allgemein zugängliche Quellen zur Teilnahme oder den Besuch an einer Versammlung oder einem Aufzug angeregt werden.¹²⁶ Bei Vereinigungen oder Parteien ist die Angabe des Namens auf der öffentlichen Einladung ausreichend. Ein Verantwortlicher oder Leiter für die Veranstaltung muss nicht benannt werden. Untergliedert sich die Vereinigung in Unterorganisationen, ist die jeweils entsprechende Unterorganisation als Zusatz mit anzugeben.¹²⁷ Fridays for Future als nicht rechtsfähige Personenvereinigung informiert

¹²³ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 9 ff.

¹²⁴ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 14.

¹²⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.09.1977, Az. 5 Ss 296/77 - 256/77 I.

¹²⁶ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 2 Rn. 1.

¹²⁷ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 2 Rn. 4.

alle potenziell interessierten Teilnehmer auf ihrer Internetseite über Ort und Zeit zukünftiger Veranstaltungen.

Sowohl der Art. 8 Abs. 1 GG als auch der Art. 23 Abs. 1 SächsVerf schreiben wie auf Seite 22 unter Punkt 5.4.2, Sachlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, erläutert, die Friedlichkeit und Waffenlosigkeit von Versammlungen vor. Gleichmaßen schreibt auch der § 2 Abs. 3 SächsVersG ein Waffenverbot vor. Zwar spricht der § 2 Abs. 2 SächsVersG kein ausdrückliches Friedlichkeitsgebot aus, jedoch sind Störungen bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen zu unterlassen. Somit ist auch hier der Friedlichkeitscharakter zu wahren, denn eine Versammlung wird dann unfriedlich, wenn mindestens eine Störung vorliegt.¹²⁸ Es sind die identischen Anforderungen an Friedlichkeit und Waffenlosigkeit wie in Art. 8 Abs. 1 GG zu stellen.¹²⁹

6.3 Anforderungen an Versammlungen

Die §§ 4 ff. SächsVersG regeln die öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen. Da diese Versammlungsart jedoch von Fridays for Future nicht vordergründig praktiziert wird, werden die betreffenden Vorschriften im Rahmen dieser Bachelorarbeit vernachlässigt.

Einschlägig im Rahmen dieser Arbeit sind die §§ 14 bis 21 SächsVersG, da sie sich sowohl auf die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel als auch auf Aufzüge beziehen.

Der § 14 Abs. 1 SächsVersG legt fest, dass wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzuzeigen hat. Hierdurch wird ersichtlich, dass eine Genehmigung oder Erlaubnis für die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung nicht notwendig ist.¹³⁰ Die Anzeige soll der Versammlungsbehörde notwendige Informationen überliefern, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf sichergestellt werden kann.¹³¹ Sie ist an keinerlei Form gebunden und kann schriftlich, per Fax oder E-Mail, mündlich, fernmündlich oder zur Niederschrift erfolgen.¹³² Die Mindestinhalte der Anzeige ergeben sich aus § 14 Abs. 1 und Abs. 2 SächsVersG, wobei sich die Anzeige auf eine konkrete Versammlung beziehen muss. Schein- und Mehrfachanzeigen widersprechen dem Zweck des § 14 SächsVersG. Tarnanzeigen, um über gegen die

¹²⁸ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 2 Rn. 7.

¹²⁹ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 2 Rn. 8 ff.

¹³⁰ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 1.

¹³¹ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 2.

¹³² Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 10.

öffentliche Sicherheit verstoßende Veranstaltungen hinwegzutäuschen, sind strafbar.¹³³ Nichtanzeigen sind keine Straf- oder Ordnungswidrigkeiten, weshalb hieraus noch kein Auflösungsgrund abzuleiten ist.¹³⁴

Die Frist beginnt ab dem Zugang der Mitteilung bei der Versammlungsbehörde nach § 130 BGB.¹³⁵ Frühestens 48 Stunden nach der Anzeige ist die Versammlung oder der Aufzug bei den potenziellen Teilnehmern bekannt zu geben. Sie soll über Beginn, Ort und Thema informieren. In der Regel fallen Einladung zur Veranstaltung und Bekanntgabe zusammen.¹³⁶

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wurden die drei sächsischen kreisfreien Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz zum örtlichen Vorkommen von Fridays for Future Veranstaltungen befragt. Die Antworten befinden sich im Anhang. In Leipzig wurden seit dem erstmaligen Aufkommen der Bewegung am 11. Januar 2019 insgesamt 38 Versammlungen in Form von Aufzügen oder Kundgebungen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsVersG von Fridays for Future Leipzig bis zum Stichtag 28. Februar 2020 angezeigt und durchgeführt. Die Versammlungsbehörde wies darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass die Gesamtzahl geringfügig darüber liegt, insofern Versammlungen in Einzelfällen durch natürliche Personen angezeigt wurden. In der Landeshauptstadt Dresden wurden im Zeitraum vom 18. Januar 2019 bis 30. Januar 2020 insgesamt 40 Veranstaltungen angezeigt, die auf Fridays for Future zurückzuführen sind. Dabei haben in 38 Fällen natürliche Personen die Veranstaltungen angezeigt und traten somit als Veranstalter auf. Die Versammlung am 19. Juni 2019 wurde nicht angezeigt, konnte aber laut Polizei der Fridays for Future Bewegung zugeordnet werden. Am 26. Juli 2019 fand ein Aufzug mit Kundgebungen statt, welcher von Fridays for Future Dresden angezeigt wurde. Bei der kreisfreien Stadt Chemnitz wurden bis Ende Februar 2020 insgesamt neun Versammlungen durch den Veranstalter Fridays for Future angezeigt. Zusätzlich wurde in 2019 eine Versammlung von Parents for Future gemeldet.

Die 48 Stunden Frist gilt nicht bei Eil- oder Spontanversammlungen gemäß § 14 Abs. 3 und Abs. 4 SächsVersG. Beide Formen erwachsen aus einem aktuellen Anlass und sind nicht seit langem geplant.¹³⁷

Eilversammlungen bzw. Blitzversammlungen dürfen durchgeführt werden, wenn der verfolgte Zweck durch die Einhaltung der 48 Stunden Frist gefährdet werden würde.

¹³³ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 3.

¹³⁴ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 20.

¹³⁵ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 10.

¹³⁶ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 9.

¹³⁷ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 21.

Entschluss und Durchführung zur Versammlung fallen hier kurz aufeinander.¹³⁸ Sie sind unverzüglich anzuzeigen, sobald der Entschluss zur Versammlung entsteht. Das bedeutet, dass die Anzeige gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern bei der Versammlungsbehörde eingehen muss.¹³⁹ Bei Spontanversammlungen fallen Entschluss und Durchführung der Versammlung zeitlich zusammen, weshalb hier keine Anzeigepflicht besteht. Sie haben in der Regel keinen Leiter oder Veranstalter.¹⁴⁰

6.4 Einschränkung von Versammlungen

Gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die Versammlungsbehörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. In die Versammlungsfreiheit kann mittels Maßnahmen nach § 15 SächsVersG eingegriffen werden.

Laut Rechtsprechung sind Umstände diejenigen „Tatsachen, Verhältnisse, Sachverhalte sowie sonstige Einzelheiten, die einen Schluss auf das künftige Verhalten des Veranstalters und der Teilnehmer einer Versammlung zulassen“.¹⁴¹ Die Erkennbarkeit der Umstände ist gegeben, wenn Umstände offen zutage treten oder durch Sachaufklärung der Versammlungsbehörde gewonnen werden.¹⁴²

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, die Ehre und das Eigentum der Bürger. Ebenso unterliegen die gesamte Rechtsordnung, der Bestand des Staates und die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen dieser Schutzwirkung.¹⁴³ Die Rechtsordnung schließt somit grundsätzlich auch den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule aus Art. 7 Abs. 1 GG ein. Jedoch umfasst die Schutzwirkung der Rechtsordnung bei Versammlungen den Schutz zentraler Rechtsgüter und kollidierender Rechte nur vor Störungen, die unmittelbar selbst aus der Versammlung erwachsen.¹⁴⁴ Hierzu zählen beispielsweise die Gesundheit Dritter, das Ruhebedürfnis der Anwohner, die wirtschaftlichen Interessen umliegender Geschäfte und Betriebe sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.¹⁴⁵ Die Versammlungsbehörde kann keine Beschränkung auf Grund Art. 7 Abs. 1 GG aussprechen. Außerdem versteht sich Fridays for Future nicht lediglich als reine Schülerbewegung.

¹³⁸ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 21.

¹³⁹ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 22.

¹⁴⁰ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 14 Rn. 21.

¹⁴¹ Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 30, m. w. N.

¹⁴² Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 31.

¹⁴³ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 9.

¹⁴⁴ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 19, m. w. N.

¹⁴⁵ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 21, m. w. N.

Laut eigener Aussage sind Fridays for Future alle, die für das Klima auf die Straße gehen.¹⁴⁶ Eine Pauschalisierung, dass alle Veranstaltungsteilnehmer der Schulpflicht unterliegen, ist nicht zulässig.

Schulen sind Einrichtungen des Staates. Sie sind von der öffentlichen Sicherheit mit umfasst und sind in dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen. Dieser Schutz beinhaltet die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen und die unbeeinträchtigte Amtsführung der Hoheitsträger. Widerrechtliches Eindringen und Verweilen sowie die Blockade des Zugangs stören die Funktionsfähigkeit.¹⁴⁷ Da die Veranstaltungen der Fridays for Future Bewegung nicht auf dem Schulgelände abgehalten werden, ist der Schulbetrieb nicht unmittelbar gestört. Die Versammlungen und Aufzüge widersprechen nicht der Funktionsfähigkeit der Schule. Veranstaltungen auf dem Schulgelände können indes durch das Hausrecht der Schulleitung aufgelöst werden.

Die öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, die für ein geordnetes Zusammenleben in der Gesellschaft unerlässlich sind.¹⁴⁸ Zur Beurteilung der unmittelbaren Gefährlichkeit einer Veranstaltung, muss die Versammlungsbehörde eine Prognoseentscheidung zur Gefahrenlage geben. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Schadenseintritt in der Betrachtung des Einzelfalls so nah sein muss, dass er jederzeit eintreten könnte.¹⁴⁹

Der § 15 Abs. 2 SächsVersG zählt einen nicht abschließenden Katalog von Verbots- oder Beschränkungstatbeständen auf, wohingegen § 15 Abs. 3 SächsVersG abschließend die Gründe für die Auflösung einer Veranstaltung regelt. Beide Vorschriften räumen der Versammlungsbehörde jedoch Ermessen über ihre Entscheidung ein.

Allgemeine Handlungsanweisungen oder die Darstellung gesetzlicher Pflichten sind grundsätzlich keine Beschränkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 SächsVersG. Allerdings ist die Versammlungsbehörde insoweit dazu berechtigt, als hierfür ein konkreter Anlass besteht.¹⁵⁰ Beschränkungen der Versammlungsbehörde dürfen nicht dem Charakter der Versammlung oder des Aufzuges widersprechen oder dem beabsichtigten Zweck entgegenwirken.¹⁵¹ Eine Beschränkung entspricht einem Verbot, wenn der Sinn des Veranstaltungsanliegens entfällt. Zeitliche Verlegungen von Veranstaltungen können Verbotscharakter aufweisen, wenn das Versammlungsziel zu dem angemeldeten Tag einen Bezug aufweist. Soll die besondere Bedeutung des Tages herausgestellt

¹⁴⁶ Vgl. online: Fridays for Future, Wir sind Fridays for Future.

¹⁴⁷ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 10.

¹⁴⁸ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 26.

¹⁴⁹ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 5 ff., m. w. N.

¹⁵⁰ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 41.

¹⁵¹ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 40.

werden, entspricht die kalendermäßige Verlegung der Veranstaltung einem Verbot.¹⁵² Die Begrenzung oder Verlegung einer Veranstaltung müsste sich unmittelbar aus einem versammlungsrechtlichen Bezug zur Durchführung der Veranstaltung ableiten lassen.¹⁵³ Die pauschalisierte Unterstellung der Schulpflicht ist nicht zulässig.

Laut Aussage der Stadt Leipzig wurde keine der angezeigten Veranstaltungen von Fridays for Future durch die Versammlungsbehörde verboten. In Abhängigkeit von der Anzeigesituation wurden jedoch Beschränkungen erteilt. Diese konnten allerdings auf Grund der verschiedenen Umstände bei den Veranstaltungen nicht dargestellt werden. Die Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden sprach für keine der angezeigten Veranstaltungen von Fridays for Future ein Verbot aus. Neben allgemeinen Beschränkungen wie dem Ausschankverbot für Alkohol an Kinder und Jugendliche, wurde auf das Bestehen der Schulpflicht in Sachsen gemäß § 26 SächsSchulG hingewiesen. Auch in Chemnitz wurde keine Veranstaltung der Fridays for Future Bewegung verboten. Es wurden lediglich allgemeine ordnungsrechtliche Auflagen erteilt.

Das Sächsische Versammlungsgesetz formuliert grundsätzlich keine speziellen Beschränkungs- oder Verbotsmöglichkeiten, um schulpflichtige Schüler von der Teilnahme an öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen auszuschließen. Einschränkungen sind lediglich durch die allgemeingültigen versammlungsrechtlichen Regelungen möglich.

¹⁵² Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 44.

¹⁵³ Vgl. Elzermann; Schwier, Sächsisches Versammlungsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 15 Rn. 40.

7 Kriterien des Abwägungsprozesses

Die Teilnahme an einer Fridays for Future Veranstaltung während der Schulzeit kann einen Beurlaubungsgrund nach § 4 Abs. 3 SBO darstellen. Klassenleiter oder Schulleiter haben bei der Entscheidung über die Beurlaubung des Schülers die besonderen Umstände des Einzelfalls abzuwägen.

7.1 Inhalt und Zweck der Veranstaltung

Besondere Bedeutung bei der Beurteilung, ob die Teilnahme an den Fridays for Future Versammlungen die Beurlaubung vom Unterricht rechtfertigen kann, ist dem verfolgten Zweck und dem Inhalt der konkreten Versammlung beizumessen.¹⁵⁴ Sprechen Inhalt und Zweck der Versammlung für einen wichtigen Grund einer Beurlaubung, tritt die Schulpflicht hinter der Versammlungsfreiheit zurück.

Die Fridays for Future Bewegung tritt vordergründig für das Klima ein. Der Klimawandel als zentrales Thema genießt in der heutigen Zeit besonderes öffentliches Interesse. Dieser Umstand ist der Beurteilung über den Beurlaubungsantrag der Schüler zuträglich. Die Teilnehmer zeigen mit ihrer Teilnahme die Bereitschaft auf, aktiv Verantwortung für den Schutz der Umwelt zu übernehmen und für die natürliche Lebensgrundlage einzustehen.¹⁵⁵ Dies steht in Einklang mit dem Verfassungsziel der Bundesrepublik Deutschland aus Art. 20 a GG und den Grundsätzen des Freistaates Sachsen aus Art. 1 SächsVerf. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG entspricht das Sächsische Schulgesetz inhaltlich dem Geiste dieser beiden Verfassungen.

Dass der Umweltschutz im Freistaat Sachsen besonders hohe Bedeutung genießt, ergibt sich auch aus Art. 10 SächsVerf. Zudem formuliert die Sächsische Verfassung in Art. 101 Abs. 1 die Erziehungsziele für das Bildungswesen aus. Hiernach ist die Jugend zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichen Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen. Schüler sollen demnach politisch und demokratisch gebildet werden. Besondere Bedeutung im Hinblick auf die Betrachtung der Fridays for Future Bewegung, ist der Erziehung zur Erhaltung der Umwelt und zum politischen Verantwortungsbewusstsein einzuräumen. Die Umwelt soll als Lebensgrundlage erhalten werden. Hierfür

¹⁵⁴ Vgl. Friedrich, „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, NVwZ, 9/2019, S. 601.

¹⁵⁵ Vgl. Friedrich, „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, NVwZ, 9/2019, S. 602.

sind unter anderem Wasser, Luft, Energie, Landschaft, Natur und Klima zu schützen.¹⁵⁶ Schüler sollen ein politisches Verantwortungsbewusstsein entwickeln. Dies soll zu einer wertbezogenen Entfaltung der eigenen Persönlichkeit führen, welche auch Akzeptanz und Einsatz für das Gemeinwesen und die Gesellschaft einbezieht.¹⁵⁷

Auch das Sächsische Schulgesetz enthält in § 1 Abs. 3 Satz 2 selbigen Auftrag an die Schulen, bezieht jedoch auch die Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung in den Auftrag mit ein. Noch konkreter wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule unter anderem in § 1 Abs. 5 SächsSchulG ausgestaltet.

Insbesondere besteht gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 SächsSchulG das Ziel, Schülern die Kompetenz zu vermitteln, selbstständig, eigenverantwortlich und in sozialer Gemeinschaft zu handeln. Besondere Beachtung im Rahmen dieser Arbeit ist auch der Nummer 3 beizumessen. Hiernach sollen Schüler lernen, eine eigene Meinung zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen, diese zu vertreten und den Meinungen und Entscheidungen Anderer Verständnis und Achtung entgegenzubringen. Weiterhin sollen sie gemäß Nummer 7 dazu befähigt werden, angemessen, selbstbestimmt, kompetent und sozial verantwortlich zu handeln. Im Einklang damit steht auch § 1 Abs. 6 SächsSchulG. Denn hiernach soll die Schule Schüler ermutigen, sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen und sie dazu befähigen, zukunftsfähig zu denken und die Bereitschaft zu sozialem und nachhaltigem Handeln zu wecken. Die globale Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit werden auch zum Gegenstand des Ethikunterrichts gemäß § 19 Abs. 2 SächsSchulG erklärt. Alle Ziele sind darauf gerichtet, die Schüler zu mündigen Bürgern zu erziehen. Die Schüler von heute sollen dazu befähigt werden, sich ein eigenes Urteil bilden zu können und selbstständig Entscheidungen zu treffen.

Zum Zwecke dieser politischen und demokratischen Bildung, wurden nach dem 6. Teil 3. Abschnitt des Sächsischen Schulgesetzes verschiedene explizite Mitwirkungsrechte der Schüler in Schulen geschaffen. So können Schüler beispielsweise in Schülervertretungen aktiv werden. Schüler sollen somit an wichtigen Entscheidungen, die Schule betreffend direkt mit einbezogen werden. Aber auch das Engagement im Rahmen von Schülerzeitungen ist zu fördern. Doch diese Instrumente beziehen sich auf den Schulbetrieb und sind vorrangig nur auf schulinterne Angelegenheiten angelegt.¹⁵⁸

Berücksichtigt man jedoch die Vorgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags an die Schulen, muss es Schülern auch ermöglicht werden, ihre Meinung offen

¹⁵⁶ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 19.

¹⁵⁷ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 20.

¹⁵⁸ Vgl. Friedrich, „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, NVwZ, 9/2019, S. 601.

kundzutun, zur Diskussion zu stellen und für ihre eigenen Überzeugungen aktiv zu werden. Aus gesamt gesellschaftlicher Sicht ist es besonders wichtig, Schüler auch im schulexternen Umfeld zu mündigen Bürgern zu erziehen. Hierfür nehmen die Schüler ihr Demonstrationsrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG in Anspruch.¹⁵⁹

7.2 Verbot der Teilhabe am politischen Legitimationsprozess

Das Grundgesetz sieht in Art. 20 Abs. 2 GG vor, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Das Volk übt die Staatsgewalt in Abstimmungen und Wahlen aus. Schulpflichtige Schüler in Sachsen dürfen jedoch auf Grund ihres Alters gerade nicht an Wahlen oder Abstimmungen teilhaben. Zieht man diesen Aspekt in die Betrachtung mit ein, kommt der Inanspruchnahme des Demonstrationsrechts als Instrument des Ausdrucks der eigenen politischen Meinung noch mehr Gewicht zu.¹⁶⁰ Um beispielsweise bei Landtagswahlen in Sachsen Wahlberechtigter zu sein, ist es unter anderem erforderlich, mindestens 18 Jahre alt zu sein. Dies ergibt sich aus § 11 Nr. 1 Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG). Bedingt durch diese Schwelle können schulpflichtige Schüler nicht am Legitimationsprozess teilhaben. Auch sind sie von der Wählbarkeit für solche politischen Ämter ausgeschlossen, da sie auch hier die Altersschwelle von 18 Jahren gemäß § 14 Nr. 1 SächsWahlG nicht überschreiten. Für Kommunalwahlen gilt selbige Altersschwelle in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht gemäß § 35 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

Vor diesem Hintergrund muss der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG für die Schüler noch mehr Bedeutung beigemessen werden. Sie ist ein geeignetes Instrument, um den eigenen Interessen Gehör zu verschaffen. Lautstarke Demonstrationen sind ein Mittel, um die gewählten Volksvertreter auf die eigenen Ansichten aufmerksam zu machen und Einfluss zu nehmen, um ihre Unterstützung zu gewinnen.¹⁶¹

7.3 Begründung der Teilnahme

Gegner der Fridays for Future Bewegung äußern die Befürchtung, dass nicht das politische Engagement zu hohen Teilnehmerzahlen der Schüler an Demonstrationen führt. Vielmehr befürchten sie, dass sich die Teilnahme vieler Schüler durch die Abwesenheit vom Schulunterricht begründen lässt. Ihrer Ansicht nach lassen sich die Fridays for

¹⁵⁹ Vgl. ebenda.

¹⁶⁰ Vgl. Friedrich, „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, NVwZ, 9/2019, S. 601.

¹⁶¹ Vgl. ebenda.

Future Demonstrationen nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung vom Unterricht sehen. Eine pauschale Unterstellung, diese Befürchtung sei auf alle teilnehmenden Schüler zutreffend, ist jedoch nicht haltbar. Dadurch würde die Ernsthaftigkeit der Forderungen generell herabgesetzt werden. Auch würde politisches Engagement und der Anspruch der Schüler, das gesellschaftliche Leben mitzugestalten, geschwächt werden.¹⁶²

Des Weiteren ist zu entgegnen, dass die Inanspruchnahme eines Grundrechts keiner Begründung bedarf.¹⁶³ Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG steht dem auf Seite 20 unter Punkt 5.4.1, Persönlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, beschriebenen Personenkreis bedingungslos zu. Die Beurteilung der Motivation und der persönlichen Gründe für die Teilnahme an einer Versammlung steht dem Staat nicht zu.¹⁶⁴ Der Staat muss sich neutral verhalten. Dem Staat steht nicht das Recht zu, darüber zu urteilen, was gute und was schlechte Gründe zur Teilnahme oder Organisation von Versammlungen sind. Er ist daran gebunden, Versammlungen gleichwertig zu behandeln, soweit die Versammlungen insgesamt rechtmäßig sind und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen.

Natürlich sind dem Klassenlehrer bzw. dem Schulleiter in ihrer Ermessensentscheidung über die Beurlaubung Plausibilitätskontrollen anzuerkennen. Der Schule steht im Rahmen ihrer Entscheidung eine Kontrollbefugnis zu, ob Schüler politisch interessiert sind oder sich bereits anderweitig politisch engagieren. Schüler die eine Beurlaubung beantragen, müssen plausibel darstellen, dass sie mit der Fridays for Future Bewegung in ihren Forderungen und Motiven sympathisieren.¹⁶⁵

Um den teilnehmenden schulpflichtigen Schülern das formale Antragsverfahren einer Freistellung zu erleichtern, wird auf der Internetseite von Fridays for Future ein Entschuldigungs-Generator angeboten. Den Angaben zufolge kann das Dokument auch landesrechtliche Begründungen für die Bundesländer Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen enthalten.¹⁶⁶

Sowohl die Bezeichnung Entschuldigungs-Generator als auch der Informationstext auf der Internetseite von Fridays for Future sind irreführend, da sie sich auf das Wort Entschuldigung beziehen. Dies ist in formaler Hinsicht jedoch falsch, da eine Beurlaubung erforderlich ist. Das nach Angabe aller nötigen Informationen generierte Dokument um von der Schule auf Grund der Teilnahme an einer Fridays for Future Veran-

¹⁶² Vgl. ebenda.

¹⁶³ Vgl. ebenda.

¹⁶⁴ Vgl. ebenda.

¹⁶⁵ Vgl. ebenda.

¹⁶⁶ Vgl. online: Fridays for Future, Entschuldigungs-Generator.

staltung freigestellt zu werden, trägt jedoch die formal richtige Bezeichnung einer Beurlaubung.

Das generierte Schreiben – exemplarisch für Sachsen unter Anhang Nummer 4 aufgeführt - enthält Informationen zu Fridays for Future und stützt die Argumentation für die Beurlaubung auf Art. 20 a GG und Art. 8 GG. Des Weiteren wird auf § 36 Allgemeine Schulordnung (ASchO) verwiesen. Die hier zitierte Allgemeine Schulordnung galt bis 2006 für das Bundesland Nordrhein-Westfalen und wurde 2006 durch ein neues Schulgesetz abgelöst. In dem bis dahin gültigen § 36 ASchO wurde das Recht der Meinungsfreiheit von Schülern ausgestaltet. In Sachsen gab und gibt es jedoch keine Allgemeine Schulordnung. Eine Bezugnahme auf die gesetzlichen Regelungen der Allgemeinen Schulordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf Grund des nicht zutreffenden Geltungsbereiches in Sachsen unzulässig.

7.4 Negative Versammlungsfreiheit

Der Versammlungsfreiheit der teilnehmenden Schüler stehen die negative Versammlungsfreiheit der nicht teilnehmenden Schüler und ihr Bildungsrecht entgegen. Jeder Schüler hat Anspruch darauf, ordnungsgemäß unterrichtet zu werden. Das Schulsystem in Deutschland ist durch kollektives Lernen geprägt. Dies bedeutet, dass das Lernen in Lernverbänden wie Klassen oder Kursen organisiert ist. Grundbaustein hierfür ist die regelmäßige individuelle Teilnahme am Unterricht. Zwar hat die Vermittlung des Inhalts der Lehrpläne oberste Priorität, aber das gemeinschaftliche Lernen soll auch soziale Kompetenzen fördern. Schule hat eine Integrationsfunktion. Es bilden sich soziale Beziehungen, Freundschaften und zwischenmenschliche Kontakte. Umso mehr Schüler gleichzeitig an Fridays for Future Versammlungen teilnehmen, umso mehr ist das gemeinschaftliche Lernen für die nicht teilnehmenden Schüler beeinträchtigt. Hier muss ein möglichst schonender Ausgleich zwischen der Versammlungsfreiheit auf der einen Seite und dem Bildungsrecht sowie der negativen Versammlungsfreiheit der nicht teilnehmenden Schüler auf der anderen Seite angestrebt werden. Der Schulfrieden darf nicht gestört werden.¹⁶⁷

Der Antrag auf Beurlaubung eines Schülers für die Teilnahme an einer Fridays for Future Veranstaltung ist nicht schon deshalb abzulehnen, weil bereits ein anderer Schüler eine Beurlaubung beantragt hat. Über die Anträge ist individuell zu entscheiden.¹⁶⁸ Diese Einzelfallprüfung muss die verbleibende Klassenstärke berücksichtigen, da das Recht auf Bildung der am Unterricht teilnehmenden Schüler gewährleistet bleiben

¹⁶⁷ Vgl. Friedrich, „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, NVwZ, 9/2019, S. 603, m. w. N.

¹⁶⁸ Vgl. ebenda.

muss. In die Betrachtung sollte auch die Häufigkeit, mit welcher einzelne Schüler Beurlaubungen beantragen, mit einbezogen werden. In der Regel muss die Versammlungsfreiheit hinter der Schulpflicht zurücktreten, denn ein ständiger Unterrichtsausfall wäre zu gravierend. Jedoch sind einmalige oder gelegentliche Beurlaubungen für die Teilnahme legitim.¹⁶⁹ Schüler, die für Fridays for Future Veranstaltungen beurlaubt werden, können dazu verpflichtet werden, den versäumten Unterricht ganz oder teilweise nachzuholen. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 SBO. Damit kann zwar der versäumte Unterricht inhaltlich aufgearbeitet werden, das Erlernen sozialer Kompetenzen ist jedoch nicht mit umfasst.

Die sächsische Landtagsabgeordnete Petra Zais vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte Ende Januar 2019 eine Anfrage bezüglich der Fehlstunden sächsischer Schüler, die sich an Veranstaltungen von Fridays for Future beteiligen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus gab daraufhin an, dass den Schulen keine generellen Vorgaben zum Umgang mit den Fehlstunden auf Grund der Teilnahme an Fridays for Future Veranstaltungen gemacht wurden. Es liegt im Ermessen der Schule, Fehlstunden auf Halbjahres- und Endjahreszeugnissen auszuweisen und erzieherische Maßnahmen zu treffen. Es betonte aber auch, dass Veranstaltungen im Interesse der Schüler außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden sollten, da die Schüler wichtigen Unterrichtsstoff verpassen könnten. Weiterhin würden ausreichend Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit außerhalb der Unterrichtszeit bestehen. Regelmäßige Veranstaltungen während der Unterrichtszeit seien unvereinbar mit der Schulpflicht.¹⁷⁰

7.5 Versammlungszeitpunkt

Die wohl größte Uneinigkeit zwischen Befürwortern und Kritikern der Fridays for Future Bewegung ergibt sich aus der Wahl des Versammlungszeitpunktes. Die Wahl des Versammlungszeitpunktes führt zum Auftreten des Konfliktes zwischen Schulpflicht und Versammlungsfreiheit.¹⁷¹ Fraglich ist, ob Fridays for Future aufgefordert werden kann, die Veranstaltungen auf alternative Zeitpunkte außerhalb der Unterrichtszeiten zu verlegen. Die Veranstalter führen an, dass insbesondere der Bruch der Schulpflicht an Freitagen zu medialer Aufmerksamkeit führt.¹⁷² Ein Nachweis darüber, dass sich die gewünschte Wirkung nur an Freitagen entfaltet, existiert jedoch nicht.

¹⁶⁹ Vgl. ebenda.

¹⁷⁰ Vgl. online: Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Drs.-Nr.: 6/16429, Fehlstunden von Schüler*innen sächsischer Schulen, die sich in der Unterrichtszeit an den Demos „Fridays for [F]uture“ beteiligt haben.

¹⁷¹ Vgl. Friedrich, „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, NVwZ, 9/2019, S. 602.

¹⁷² Vgl. ebenda.

Die Wahl des Versammlungszeitpunktes ist vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG umfasst. Dies beinhaltet das Recht, ein größtmögliches Maß an Aufmerksamkeit mittels effektiver Versammlung zu erzeugen. Der zivile Ungehorsam der Fridays for Future Teilnehmer geht mit dem Regelbruch der Schulpflicht einher. Um die Inhalte der Forderungen herrscht kaum Unstimmigkeit in der Gesellschaft. Vielmehr ist ein öffentlicher Diskurs darüber entfacht, wie die Schulpflicht umzusetzen ist.¹⁷³ Die pauschale Verweigerung der Teilnahme an einer Veranstaltung ist unzulässig. Jedoch kann die Schulpflicht auch nicht vollständig hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten indem jedem allwöchentlichem Beurlaubungsantrag stattgegeben wird. Ständiger Unterrichtsausfall auf Grund von Beurlaubungen ist unzulässig. Im Abwägungsprozess müssen Dauer und Häufigkeit der Beurlaubung Berücksichtigung finden. Im Zuge der praktischen Konkordanz sind sporadische und zeitlich begrenzte Beurlaubungen insoweit legitim, als dass sich der konkrete Unterrichtsausfall gering hält und der Leistungsstand des Schülers eine Beurlaubung zulässt.

7.6 Erkenntnisse aus der Rechtsprechung

Die Teilnehmer von Fridays for Future berufen sich in ihrer Argumentation für die Versammlungsfreiheit auf ein Gerichtsurteil aus dem Jahr 1991, welches vor dem Verwaltungsgericht Hannover verhandelt wurde.¹⁷⁴ Nachfolgend wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 24. Januar 1991 - 6 B 823/91 – vorgestellt.

In dem Gerichtsverfahren begehrte der volljährige Antragsteller neben dem vorläufigen Rechtsschutz für die Berechtigung, Flugblätter auf dem Schulgelände verteilen zu dürfen, auch die Befreiung vom Unterricht für die Teilnahme an einer Demonstration für den Frieden am Golf. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Flugblattverteilung ist nicht Gegenstand dieser Bachelorarbeit.

Für die Teilnahme an der Demonstration wurde dem Antragsteller vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO gewährt. Soweit der Antragsteller jedoch die Befreiung vom Unterricht für alle Demonstrationsteilnehmer begehrt, ist das Antragsbegehren unzulässig. Der Antragsteller kann nur eine Verletzung eigener Rechte gemäß § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen. Das Gericht stellte fest, dass der Anspruch des Antragstellers auf Beurlaubung vom Unterricht, auf der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG wurzelt. Nach Auffassung des Gerichtes ist die Versammlungsfreiheit unverzichtbares Element einer Demokratie, weshalb ihr ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

¹⁷³ Vgl. ebenda.

¹⁷⁴ Vgl. online: Nasiriamini, Darf ich für eine Demo die Schule schwänzen?

Trotz dessen kann die Versammlungsfreiheit nicht uneingeschränkt bestehen. Das Gericht erkannte die Kollision zwischen der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Schulpflicht aus Art. 7 Abs. 1 GG. Diese Überlagerung kann jedoch nicht durch die stärkere Gewichtung eines Grundrechtes vor dem Anderen gelöst werden. Im Sinne der praktischen Konkordanz ist eine Rechtsgüterabwägung im Einzelfall zwischen den widerstreitenden Rechtspositionen vorzunehmen. Das Gericht bezog in die Entscheidung ein, dass die Schule durchaus dazu verpflichtet ist, mündige Staatsbürger zu erziehen. Dies schließt in einem gewissen Maß die Möglichkeit der Inanspruchnahme von politischer Betätigung mit ein. Daneben ist aber auch zu verhindern, dass demonstrationsfreundliche Schüler den Ablauf des Unterrichts eigenständig disponieren. Das Gericht maß der kollektiven Meinungsäußerung zur Wiederherstellung des Friedens eine hohe Bedeutung zu, da das Anliegen im Einklang mit den grundgesetzlichen Zielen von Art. 1 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 24 Abs. 2 GG und dem Bildungsauftrag der Schule steht. Des Weiteren sei der Unterrichtsausfall gering und es bestehe die Möglichkeit, den versäumten Unterricht am Nachmittag nachzuholen. Schulisch-pädagogische Gründe, die gegen den Antragsteller sprechen, seien nicht gegeben.

8 Konsequenzen bei unentschuldigtem Fernbleiben

Nehmen schulpflichtige Schüler vorsätzlich oder fahrlässig nicht am Unterricht oder den verbindlichen Veranstaltungen teil, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchulG. Gegebenenfalls können auch die Eltern als Personensorgeberechtigte nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchulG eine Ordnungswidrigkeit begehen, wenn sie der Schulpflicht der Kinder nicht angemessen nachkommen. Gemäß § 61 Abs. 2 SächsSchulG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.250,00 € geahndet werden. Die Festlegung der Höhe erfordert eine Einzelfallbetrachtung unter Anwendung von Ermessen. In die Entscheidung sind die Intensität der Schulpflichtverletzung und des Vertretenmüssens mit einzubeziehen.

Daneben berechtigt der § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG die Schule, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn Schüler den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule oder Personen und Sachen gefährden und andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist neben der Vermeidung von künftigen Störungen des Schulbetriebes durch das Fehlverhalten einzelner Schüler aber auch das unter Schutz stellen der Zweckerfüllung des Schulbesuchs bei anderen Schülern.¹⁷⁵ Bei der Verhängung von Maßnahmen ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Rein pädagogische Erziehungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 SächsSchulG sind vorrangig vor Ordnungsmaßnahmen, da sie im Gegensatz zu den Ordnungsmaßnahmen keine Verwaltungsakte sind und nicht in die verfassungsrechtlich geschützte Individualsphäre des Schülers eingreifen. Zu solchen Erziehungsmaßnahmen zählen unter anderem Klassenbucheinträge, Tadel und die Übertragung zusätzlicher Schulaufgaben. Nachsitzen kommt insoweit als Erziehungsmaßnahme in Betracht, als dies der Überwindung von Lernrückständen oder dem Nachholen von schuldhaft versäumtem Unterricht dient. Die Anordnung von Nachsitzen als Erziehungsmaßnahme für Fridays for Future Teilnehmer, die am Unterricht schuldhaft nicht teilgenommen haben, ist somit zulässiges Mittel.¹⁷⁶

Das Fernbleiben vom Unterricht, obwohl keine Beurlaubung oder Befreiung beantragt wurde und auch kein Grund für eine nachträgliche Entschuldigung gegeben ist, bleibt für die schulpflichtigen Schüler nicht folgenlos. Der § 39 Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG formuliert einen abschließenden Ordnungsmaßnahmenkatalog. Die dort aufgeführten Maßnahmen nehmen im Verlauf an Intensität zu. Es ist jedoch zu beachten, dass die aufgeführte Stufung nach dem Grad des Eingriffs nicht schrittweise durchlaufen wer-

¹⁷⁵ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 198.

¹⁷⁶ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 198 f.

den muss und somit nicht aufeinander aufbaut. Die Ordnungsmaßnahme für den konkreten Sachverhalt ist anhand der Erforderlichkeit zu bemessen.¹⁷⁷

Rechtmäßig ist eine Ordnungsmaßnahme nur insoweit, als dass sie einem Zweck des § 39 Abs. 1 SächsSchulG entspricht, die besonderen Voraussetzungen an einzelne Maßnahmen erfüllt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird und der Schüler das Fehlverhalten zu vertreten hat.¹⁷⁸ Zuständiges Organ für die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen können der Schulleiter oder der Klassenlehrer nach § 39 Abs. 3 SächsSchulG sein. In jedem Falle sind nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG die betroffenen Schüler und bei minderjährigen Schülern auch die Eltern vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen anzuhören.

Der Verweis gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsSchulG stellt die mildeste Ordnungsmaßnahme dar. Für diese Maßnahme ist die Schriftform explizit vorgeschrieben. Obwohl alle anderen Maßnahmen dies nicht vorschreiben, ist es aus Gründen der Beweisbarkeit und Rechtssicherheit trotzdem ratsam. Ansonsten gelten für alle Maßnahmen die allgemeinen Anforderungen an Verwaltungsakte nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.¹⁷⁹ Die Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsSchulG möglich. Diese Maßnahme kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die Ursache für das Fehlverhalten in der Zusammensetzung des Klassenverbandes wurzelt. Im Falle einer Überweisung ist darauf zu achten, dass die gleichen Unterrichtsfächer mit gleichen Unterrichtszielen vermittelt werden können.¹⁸⁰

Der § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsSchulG beschreibt die Möglichkeit, Schülern den Ausschluss aus der Schule anzudrohen. Der vorübergehende Ausschluss aus der Schule bis zu vier Wochen ist in § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsSchulG geregelt. Die schwerwiegendste aller Ordnungsmaßnahmen ist der generelle Ausschluss aus der Schule nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsSchulG. Auf Grund der großen Tragweite der beiden letzteren Maßnahmen ist im Zuge der Verhältnismäßigkeit stets vorrangig die Maßnahme nach Nummer 3 zu prüfen.

Die Maßnahmen der Nummern 4 und 5 sind erst bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers zulässig. Diese Einschränkung ergibt sich aus § 39 Abs. 4 Satz 1 SächsSchulG. Der vorübergehende Ausschluss kann dann sinnvoll und geboten sein, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet, durchführbar oder unver-

¹⁷⁷ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 198.

¹⁷⁸ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 199 f.

¹⁷⁹ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 200.

¹⁸⁰ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 201.

hältnismäßig sind, um gegen schweres oder wiederholtes Fehlverhalten vorzugehen.¹⁸¹ Gemäß § 39 Abs. 6 SächsSchulG kann der Schulleiter einen Schüler in besonders dringenden Fällen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig vom Unterricht und verbindlichen Veranstaltungen ausschließen. Dies kommt jedoch auch nur dann in Betracht, wenn ein Schulausschluss grundsätzlich erforderlich erscheint. An Schulverweise sind grundsätzlich sehr hohe Hürden zu stellen. Der Regelbruch der Fridays for Future Bewegung sollte grundsätzlich mit Nacharbeit des versäumten Unterrichtsstoffs als Erziehungsmaßnahme sanktioniert werden.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 SächsSchulG ist die körperliche Züchtigung durch den Lehrer ausdrücklich verboten, denn sie widerspricht dem Recht des Schülers auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Verstoßen Lehrer gegen dieses Verbot begehen sie eine Körperverletzung im Amt gemäß § 340 Strafgesetzbuch (StGB).¹⁸²

Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG werden im Alltagsgebrauch auch als Schulstrafen bezeichnet. Eine Strafe im Sinne des Strafrechts weist jedoch einen Sühne- und Vergeltungscharakter für Fehlverhalten auf. Dies ist nicht Ziel der schulischen Ordnungsmaßnahmen. Vielmehr liegt hier der Fokus auf der Verhinderung von Beeinträchtigungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule. Der Schulfrieden soll wieder sichergestellt werden. Erzieherische Ziele stehen im Vordergrund.¹⁸³

Einige der Ordnungsmaßnahmen sind darauf gerichtet, Schüler grundsätzlich vom Unterricht auszuschließen. In Bezug zum Fehlverhalten von Fridays for Future Teilnehmern, die die Schulpflicht verletzen da sie am Unterricht und den verbindlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen, sind solche Ordnungsmaßnahmen widersprüchlich. Die Zweckdienlichkeit ist in einem solchen Falle nicht gegeben.

Ordnungsmaßnahmen werden als Verwaltungsakte erlassen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung und den Ausschluss aus der Schule sowie gegen den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen haben gemäß § 39 Abs. 7 SächsSchulG keine aufschiebende Wirkung. Gleiches gilt in dringenden Fällen für den vorläufigen Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen. Dadurch ist der Schulleiter nicht mehr verpflichtet, die sofortige Vollziehung der Maßnahme anzuordnen und zu begründen. Bei vergleichsweise geringen Vergehen, die einen schriftlichen Verweis oder die Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs

¹⁸¹ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 202.

¹⁸² Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 203.

¹⁸³ Vgl. Bertram u.a., Sächsisches Schulgesetz, 8. Aufl., S. 198, m. w. N.

der gleichen Jahrgangsstufe rechtfertigen, besteht die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage.

An Schulverweise sind grundsätzlich sehr hohe Hürden zu stellen. Eine Beschulung der Schülers müsste der Schule zukünftig nicht mehr möglich sein. Die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen würde die Schule für Fälle binden, die gleichermaßen gelagert sind.

Im Falle einer Klage gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen müssen sich die Verwaltungsakte der Kontrolle des Verwaltungsgerichtes unterziehen. Dem Gericht steht es zu, die Ermessensentscheidung auf Ermessensfehler zu untersuchen.

9 Schlussbetrachtung und Prognose

In der vorliegenden Bachelorarbeit wurde untersucht, ob sich Schulpflicht und Versammlungsfreiheit bei der Teilnahme an Fridays for Future Veranstaltungen grundsätzlich vereinbaren lassen. Im Zuge dessen wurde geprüft, ob eine generelle Schulpflicht in Deutschland existiert. Die Schulpflicht lässt sich aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag, welchen Art. 7 Abs. 1 GG formuliert, ableiten. Dabei obliegt den Bundesländern die Zuständigkeit über die Ausgestaltung des Schulwesens. Im Freistaat Sachsen übernimmt das Sächsische Schulgesetz diese Funktion.

Jedoch wurde festgestellt, dass die Schulpflicht nicht ohne Einschränkung bestehen kann. Die Schulbesuchsordnung regelt in den §§ 2 bis 5 Tatbestände, wodurch die Schulpflicht beschränkt werden kann. Schüler, die an einer Fridays for Future Veranstaltung während des Unterrichts teilnehmen möchten, haben keinen expliziten Anspruch auf Freistellung vom Unterricht. In Betracht könnte eine Beurlaubung nach § 4 Abs. 3 SBO kommen. Sie liegt damit im Ermessen des Klassenlehrers oder Schulleiters. Dafür müsste der Anspruch zur Teilnahme an der Veranstaltung jedoch mindestens ähnlich schwer wiegen, wie die dort aufgeführten Gründe. Hierfür berufen sich die Schüler auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG.

Infolgedessen wurde im Rahmen dieser Bachelorarbeit untersucht, ob die Versammlungsfreiheit ein Grund ist, der die Schulpflicht einschränken kann. Dazu wurden die Anforderungen an den persönlichen und sachlichen Schutzbereich analysiert und überprüft, ob die Versammlungsfreiheit für Fridays for Future Teilnehmer eröffnet sein kann. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Schutzbereiche grundsätzlich als eröffnet angesehen werden können. Das Grundgesetz unterscheidet indirekt zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen. Die Eingriffsbefugnisse in die Versammlungsfreiheit unterscheiden sich anhand dieser Klassifizierung. Fridays for Future Veranstaltungen finden grundsätzlich unter freiem Himmel statt. Diese Zuordnung ergibt sich aus der Störanfälligkeit, da sich die Veranstaltungen örtlich nicht vom allgemeinen Publikumsverkehr abgrenzen lassen. Aus diesem Grund ist neben der allgemeinen Einschränkung, dass Versammlungen keiner Anmelde- oder Erlaubnispflicht unterliegen, das Sächsische Versammlungsgesetz zu beachten. Grundsätzlich unterliegen die Veranstaltungen von Fridays for Future der Anzeigepflicht des § 14 Abs. 1 SächsVersG. Weitere spezielle Beschränkungs- oder Verbotsmöglichkeiten, um Schüler gar von der Teilnahme an öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen auszuschließen, existieren jedoch nicht.

Es ließ sich der Schluss ziehen, dass eine Versammlung im Sinn des Art. 8 Abs. 1 GG grundsätzlich ein Beurlaubungsgrund nach § 4 Abs. 3 SBO sein kann. Die Versamm-

lungsfreiheit kann jedoch kein dauerhaftes Zurücktreten der Schulpflicht rechtfertigen. Im Zuge einer Einzelfallbetrachtung sind die Verfassungsgüter gegeneinander abzuwägen. Dieser Abwägungsprozess sollte unter anderem das Bildungsrecht der nicht teilnehmenden Schüler sowie die schulischen Leistungen des Schülers, die Dauer und Häufigkeit der Beurlaubung berücksichtigen. Auch die inhaltlichen Aspekte einer Versammlung können für eine Beurlaubung eines Schülers sprechen. Trotz dessen ist von permanenten Beurlaubungen Abstand zu nehmen. Diese widersprechen dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, der mittels Schulpflicht umgesetzt werden soll. Einzelne Beurlaubungen sind insoweit rechtmäßig, als das im Abwägungsprozess allen widerstreitenden Aspekten ausreichend Bedeutung beigemessen wurde.

Abschließend ist in der Arbeit dargelegt, was Schüler bei Missachtung der Schulpflicht zu erwarten haben. Schüler und Eltern begehen in diesem Falle eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.250,00 € geahndet werden kann. Weiterhin können gegen die Schüler Ordnung- und Erziehungsmaßnahmen verhängt werden. Die Instrumente sind unterschiedlich intensiv. An Schulverweise sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Bisher ist kein Fall bekannt, in dem Schüler auf Grund der Teilnahme an einer Fridays for Future Veranstaltung einen Schulverweis erhielten.

In Zukunft ist nicht damit zu rechnen, dass das Engagement der Schüler, sich mittels Fridays for Future Aktionen aktiv für das Klima einzusetzen, nachlässt. Der nächste globale Klimastreik soll am 24. April 2020 stattfinden.¹⁸⁴ Auch hier ist wieder mit vielen Teilnehmern zu rechnen, wodurch sich der Druck auf die Politik, aktiv zu handeln, weiter erhöhen dürfte.

¹⁸⁴ Vgl. online: Fridays for Future, +++ Save the Date: Klimastreik am 24. April 2020 +++.

10 Kernsätze

1. Die Teilnahme an einer Versammlung während der Schulzeit kann einen Beurlaubungsgrund gemäß § 4 Abs. 3 SBO darstellen.
2. Die Versammlungsfreiheit ist der Schulpflicht nicht generell voranzustellen.
3. Deshalb obliegen dem Klassenlehrer oder dem Schulleiter nach Prüfung der besonderen Umstände des Einzelfalles die endgültigen Entscheidungen über die Beurlaubungen der Teilnehmer.
4. Das Versammlungsrecht sieht keine Möglichkeit der Beschränkung oder des Verbots der Teilnahme schulpflichtiger Schüler vor.
5. Bei Verstößen gegen die Schulpflicht handeln die Schüler ordnungswidrig. Dieses Verhalten kann durch die Schule geahndet werden.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:	Antwort Stadt Leipzig „Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future“	VI
Anhang 2:	Antwort Stadt Dresden „Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future“	VII
Anhang 3:	Antwort Stadt Chemnitz „Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future“	XII
Anhang 4:	Musterschreiben Entschuldigungs-Generator	XIII

Anhang 1: Antwort Stadt Leipzig „Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future“

Antw: Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future

Antw: Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future

Sehr geehrte Frau Graf,

gern möchte ich Ihre Anfrage im o. g. Zusammenhang beantworten.

In der Stadt Leipzig trat die „Fridays for Future“-Bewegung erstmals am 11.01.2019 in Erscheinung. Seitdem wurden durch den Veranstalter „Fridays for Future Leipzig“ bislang 38 Versammlungen in Form von Aufzügen oder Kundgebungen gem. § 14 Abs. 1 SächsVersG bei der Versammlungsbehörde angezeigt. Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtzahl geringfügig darüber liegt, insofern die Versammlungen in Einzelfällen durch natürliche Personen angezeigt wurden. Keine der angezeigten Versammlungen wurde verboten, insofern wurden alle Versammlungen zugelassen. Für die Versammlungen wurden jeweils in Abhängigkeit von der jeweiligen Anzeigesituation Beschränkungen erteilt. Da die Versammlungen von kleineren stationären Kundgebungen bis zu Großdemonstrationen um den Innenstadtring reichen, können die Beschränkungen hier jedoch nicht abgebildet werden.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und stehe Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sirrenberg
Sachbearbeiter

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abt. Sicherheitsbehörde
SG Versammlungs- und Veranstaltungsbehörde
Postanschrift: 04092 Leipzig
Hausanschrift: 04317 Leipzig,
Prager Straße 136, Aufgang A, Zimmer 4.058

Tel.: 0341/123-8685
Fax: 0341/123-8695
E-Mail: martin.sirrenberg@leipzig.de
 einsatz.veranstaltungsstelle@leipzig.de
Internet: <http://www.leipzig.de> <<http://www.leipzig.de/>>

Anhang 2: Antwort Stadt Dresden „Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future“

Antw: Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future

Antw: Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future

Sehr geehrte Frau Graf,

hiermit geben wir Ihnen die als Anlage beigefügte Übersicht zu angezeigten Versammlungen bei der Landeshauptstadt Dresden, welche durch die Versammlungsbehörde der Bewegung "Fridays for Future" zugerechnet werden können, zur Kenntnis.

In rechtlicher Hinsicht ist die Landeshauptstadt Dresden in ihrer Eigenschaft als Versammlungsbehörde an das geltende Versammlungsrecht nach Art. 8 Grundgesetz und die Vorgaben des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) gebunden. Danach ist die Durchführung von Versammlungen grundrechtlich geschützt.

Dies äußert sich z. B. bereits darin, dass die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel nicht genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig ist. Wir bitten dies in der Bearbeitung zu beachten, da der Unterschied zwischen Anzeige- und Genehmigungspflicht im Versammlungsrecht elementar ist. Der Veranstalter entscheidet danach über Zeit, Ort und Ausgestaltung der Versammlung und bedarf grundsätzlich keiner Genehmigung.

Gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach der Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Neben Beschränkungen (Auflagen) welche z. B. aufgrund der jeweiligen Örtlichkeiten verfügt wurden, wurde zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, welche ein Großteil der Teilnehmer an diesen Versammlungen ausmachen, i. d. R. auch ein Verbot des Ausschanks und des Konsums von Alkohol in jeglicher Form angeordnet. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 26 Sächsisches Schulgesetz die Schulpflicht gilt, welche sich u. a. auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts erstreckt, für alle Kinder und Jugendliche, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ein Versammlungsverbot wurde nicht verfügt."

Mit freundlichen Grüßen

Sven Kipping
SGL Veranstaltungs- und Versammlungsbehörde

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit | Ordnungsamt | Abt.
Sicherheitsangelegenheiten

Telefon 0351-4885920 | Fax 0351-4885933 | skipping@dresden.de
<<mailto:skipping@dresden.de>>
Theaterstraße 11, 01067 Dresden | Postfach 120020, 01001 Dresden
ordnungsamt-sicherheit@dresden.de <<mailto:ordnungsamt-sicherheit@dresden.de>> |
www.dresden.de <<http://www.dresden.de/>> | www.facebook.de/stadt.dresden
<<http://www.facebook.de/stadt.dresden>>

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen
Bitte beachten Sie:

Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt

Stand: 11.03.20, 08:40 Uhr

lfd. Nr.	Datum / Art	Veranstalter	Thema / Teilnehmerprognose lt. Veranstalter
1.	18.01.2019 stationäre Versammlung	natürliche Person	„Friends For Future“ und „Klimagerechtigkeit“ 75
2.	08.02.2019 Aufzug mit Kundgebung	natürliche Person	Friday for Future - Demonstration von Schülern um die Politik zu konkreten und verbindlichen Klimaschutzbeschlüssen zu bewegen 200
3.	15.02.2019 stationäre Versammlung	natürliche Person	Fridays For Future - Demonstration für bessere Umweltpolitik. Anlass: 41. Sitzung - Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft: Gesetz zum Schutz eines nachhaltigen Baumbestandes im Freistaat Sachsen 300
4.	15.03.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Fridays For Future: Weltweiter Streik fürs Klima! 500
5.	29.03.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Demonstration für eine bessere Klimapolitik 1000
6.	12.04.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Demonstration für eine bessere Zukunft - Klimaschutz 1000
7.	19.04.2019 Mahnwache	natürliche Person	Mahnwache für den Klimaschutz 50
8.	03.05.2019 stationäre Versammlung	natürliche Person	Fridays for Future - Demo für einen besseren Klimaschutz 400
9.	10.05.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Verkehrswende, Klimaschutz 1000
10.	23.05.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Klimaschutz in der Schule und deren Verantwortung (Klimaschutz-Demo anknüpfend an die Fridays for Future Demonstrationen durch Schüler des Ev. Kreuzgymnasiums) 20

VIII

Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt

Stand: 11.03.20, 08:40 Uhr

lfd. Nr.	Datum / Art	Veranstalter	Thema / Teilnehmerprognose lt. Veranstalter
11.	24.05.2019 Aufzug mit Kundgebung	natürliche Person	Fridays For Future - Globaler Klimastreik im Rahmen der Europawahl und der Kommunalwahlen 2000
12.	07.06.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Progressive Klimaschutzpolitik sowie für ein besseres Stadtklima mit mehr Bäumen und weniger Asphalt 400
13.	14.06.2019 stationäre Versammlung	natürliche Person	Demonstration für ein klimafreundliches Dresden im Rahmen von #fridaysforfuture 150
14.	19.06.2019 nicht angezeigte Versammlung	Lt. Polizei Friday for Future	Gegen Klimapolitik der Bundesregierung und gegen AfD 40
15.	05.07.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Fridays for Future - Klimaschutz kennt keine Ferien/ #6MonateNixPassiert 250
16.	13.07.2019 Fahrradkorso mit Kundgebungen	natürliche Person	„FridayForFuture on the Road again“ Fahrraddemo für alternative Fortbewegungsmittel und Kritik an der Dresdner Radinfrastruktur 75
17.	26.07.2019 Aufzug mit Kundgebungen	Friday For Future Dresden	Fridays for Future: Love the Nature 100
18.	09.08.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Fridays for Future 150
19.	25.08.2019 stationäre Versammlung	natürliche Person	Demonstration für ein klimafreundliches Dresden im Rahmen von #fridaysforfuture 40
20.	30.08.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Fridays for Future: Klimaschutz, Climate justice without borders 5000
21.	01.09.2019 Spontanversammlung	natürliche Person	Fridays for Future 30

Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt

Stand: 11.03.20, 08:40 Uhr

lfd. Nr.	Datum / Art	Veranstalter	Thema / Teilnehmerprognose lt. Veranstalter
22.	20.09.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Fridays for Future - Global Strike – „Wir streiken, bis ihr handelt!“ - Route 1 2000/4500
23.	20.09.2019 Aufzug mit Kundgebung	natürliche Person	Fridays for Future 1500
24.	24.09.2019 stationäre Versammlung	natürliche Person	Fridays For Future: Week4Climate 150
25.	25.09.2019 stationäre Versammlung	natürliche Person	Fridays For Future: Week4Climate 150
26.	26.09.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Fridays for Future – Demonstration zum Klimanotstand 300
27.	10.10.2019 stationäre Versammlung	natürliche Person	Klimaschutz jetzt – auch in der SPD 150
28.	30.10.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Klimatag an der Kreuzschule – Klimakundgebung mit Aktionskunst - Climate Action Arts 40
29.	01.11.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	FridaysForFuture 300
30.	08.11.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Fridays for Future 500
31.	22.11.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	FridaysForFuture – Klimapolonaise für den Global Strike 50
32.	29.11.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Globaler Klimastreik von FridaysForFuture 5000

×

Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt

Stand: 11.03.20, 08:40 Uhr

lfd. Nr.	Datum / Art	Veranstalter	Thema / Teilnehmerprognose lt. Veranstalter
33.	29.11.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Zubringerdemo zum Globalen Klimastreik von Fridays for Future, Demonstration anlässlich der Umbauarbeiten auf dem Zelleschen Weg 1500
34.	29.11.2019 Aufzug mit Kundgebung	natürliche Person	Fridays for Future zusammen mit Tolerade für Weltoffenheit, Toleranz und Klimaschutz. 200
35.	13.12.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Demo zum einjährigen Jubiläum von Friday for Future Deutschland 250
36.	20.12.2019 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	FridaysForFuture – Klimaschutz und Klimagerechtigkeit 100
37.	10.01.2020 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Weniger Konsum - Mehr Klimaschutz! / Simens: #StopAdani - Keine Technik an klimaschädlichen Technologien! - Fridays for Future - 50 - 100
38.	18.01.2020 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	FridaysForFuture - Geburtstagsdemo 300
39.	24.01.2020 Aufzug mit Kundgebungen	natürliche Person	Fridays for Future: Wirtschaft geht auch Nachhaltig! RWE und Uniper setzen unsere Zukunft aufs Spiel! 50
40.	30.01.2020 stationäre Versammlung	natürliche Person	Klimanotstand in Dresden 100

Anhang 3: Antwort Stadt Chemnitz „Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future“

Antw: Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future

Antw: Anfrage zu einer Bachelorarbeit bzgl. Fridays for Future

Sehr geehrte Frau Graf,

in Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir für den Zuständigkeitsbereich der Versammlungsbehörde der Stadt Chemnitz Folgendes mit:

Angezeigte und durchgeführte Versammlungen:

2018	keine
2019	8 Versammlungen, davon 1 von Parents for Future als Veranstalter
2020	2 Versammlungen

Bisher wurden alle angezeigten Versammlungen auch durchgeführt und unter allgemeinen ordnungsrechtlichen Auflagen "genehmigt".

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Peter Schierle
Sachgebietsleiter

Stadt Chemnitz
Ordnungsamt
SG Allg. Polizeirecht
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: 0371 - 488 32 22
Fax.: 0371 - 488 32 94
E-Mail: peter.schierle@stadt-chemnitz.de
Internet: www.chemnitz.de <<http://www.chemnitz.de>>

Hinweis zur Übertragung von Daten an die Stadt Chemnitz:
Bei der Kommunikation über E-Mail ist zu beachten, dass die Informationen auf dem Transportweg von Unbefugten zur Kenntnis genommen, verfälscht oder gelöscht werden können. Informationen zur Übermittlung vertraulicher Daten finden Sie unter
http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt_elektronischer_zugang.html
<http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt_elektronischer_zugang.html>
.

Beurlaubung Maria Muster



Sehr geehrte Frau Schmidt,

hiermit beantrage ich, meine Tochter Maria Muster, Klasse 11, am 06.03.2020 ab 08:00 Uhr zu beurlauben.

Sie wird an diesem Tag nicht am Unterricht teilnehmen, sondern auf eine Demonstration für eine lebensrettende Klimapolitik gehen.

Am 06.03.2020 ab 09:00 findet in Meißen, Stadtzentrum Meißen, eine Demonstration von Schüler*innen für eine lebensrettende Klimapolitik unter dem Motto "#FridaysForFuture" statt.

Nach dem Vorbild von und in Solidarität mit Greta Thunberg, die jeden Freitag vor dem schwedischen Parlament streikt, ist die Bewegung inzwischen auf der ganzen Welt vertreten.

Der Klimawandel ist längst eine reale Bedrohung für unsere Zukunft. Unsere Kinder werden die ersten Leidtragenden des Klimawandels sein. Gleichzeitig sind wir die letzte Generation, die einen katastrophalen Klimawandel noch verhindern kann. Doch unsere Politiker*innen unternehmen nichts, um die Klimakrise abzuwenden.

Die Treibhausgas-Emissionen steigen seit Jahren und noch immer werden Kohle, Öl und Gas abgebaut und verbrannt. Deswegen geht mein Kind freitags nicht in die Schule. Denn mit jedem Tag, der ungenutzt verstreicht, wird ihre Zukunft aufs Spiel gesetzt!

#FridaysForFuture ist weder an eine Partei noch an eine Organisation gebunden. Die Klimastreik-Bewegung hat ihre eigene Dynamik und wird durch hunderte individuelle junge Menschen getragen, die freitags streiken, eine Website aufbauen, Pressemitteilungen schreiben, Reden halten, Lautsprecher organisieren und vieles mehr.

Die Bewegung hat im Vorfeld schon viel Unterstützung erfahren, ist allerdings auch oft auf Ablehnung gestoßen, meist aufgrund von Unsicherheit und der Angst vor negativen Konsequenzen.

Mit diesem Antrag möchte ich klarstellen, dass ich mich mit der rechtlichen Grundlage von Schülerstreiks sorgfältig auseinandergesetzt habe:

In Artikel 20a des Grundgesetzes ist festgehalten, dass der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und Verantwortung für die künftigen Generationen trägt.

Dieser Pflicht den künftigen Generationen gegenüber kommt der Staat allerdings nicht nach, weshalb für uns gilt: "Wir streiken, bis ihr handelt!"

Wir berufen uns bei unserem Streik vor allem auf unser Recht auf Demonstrationenfreiheit,

welches jedem Menschen in Deutschland zusteht (GG, Art. 8). Außerdem ist in der allgemeinen Schulordnung die Meinungsfreiheit aller Schüler*innen festgehalten (ASchO, § 36).

Da die Demonstration eine vom Grundgesetz geschützte Form der Meinungsäußerung ist, die allen Schüler*innen zusteht (GG, Art. 8), und sich der Streik außerdem für eine Politik stark macht, welche unser aller Überleben auf diesem Planeten sichert, kann mein Kind den staatlichen Bildungsauftrag dort am 06.03.2020 besser wahrnehmen, als in der Schule selbst. Ich nehme zur Kenntnis, dass es sich bei der Demonstration nicht um eine Schulveranstaltung handelt und die Lehrer*innen keine Aufsichtspflicht haben. Der Veranstalter stellt für die Dauer der Versammlung volljährige Ordner*innen.

Ich bitte darum, unter diesen besonderen Umständen von einer Eintragung unentschuldigter Fehlstunden abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Muster

Meißen, den 28.02.2020 _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Literaturverzeichnis

- Bertram, Hartmut; u. a.:** *Sächsisches Schulgesetz*, 8. Auflage, Köln, Carl Link Verlag 2018
- Brüggen, Georg; Rechentin, Thomas (Hrsg.):** *Das Sächsische Schulrecht*, 1. Auflage, Dresden, SV Saxonia Verlag 2007
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:** *Abkommen von Paris*. o. A., verfügbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html> [Zugriff am 22.03.2020, 16:32 Uhr]
- Bundeszentrale für politische Bildung:** *Fridays for Future*. o. A., verfügbar unter: <https://m.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/293261/fridays-for-future> [Zugriff am 27.02.2020, 15:03 Uhr]
- Bundeszentrale für politische Bildung:** *Kulturhoheit*. o. A., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22499/kulturhoheit> [Zugriff am 15.02.2020, 17:38 Uhr]
- Der Spiegel:** *Dutzende deutsche Städte im Klimanotstand*. 09.08.2019, verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/klimanotstand-immer-mehr-staedte-machen-mit-a-1281288.html> [Zugriff am: 03.03.2020, 09:51 Uhr]
- Der Spiegel:** *Mädchen und Frauen in der Mehrheit bei „Fridays fo Future“*. 29.05.2019, verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/tu-chemnitz-frauen-und-maedchen-bestimmen-fridays-for-future-a-1269966.html> [Zugriff am 12.03.2020, 13:16 Uhr]
- Elzermann, Hartwig; Schwier, Henning:** *Sächsisches Versammlungsgesetz Kommentar*, 2. Auflage, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag 2019
- Europäisches Parlament:** *Europäisches Parlament ruft Klimanotstand aus*. 28.11.2019, verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20191121IPR67110/europaisches-parlament-ruft-klimanotstand-aus> [Zugriff am 03.03.2020, 10:34 Uhr]
- Fridays for Future:** +++ Save the Date: Klimastreik am 24. April 2020 +++ o. A., verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/savethedate/> [Zugriff am 16.03.2020, 14:51 Uhr]
- Fridays for Future:** *Engagement in Ortsgruppen*. o. A., verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/regionalgruppen/> [Zugriff am 18.03.2020, 10:49 Uhr]

Fridays for Future: *Entschuldigungs-Generator.* o. A., verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/streiktermine/entschuldigungs-generator/> [Zugriff am 28.02.2020, 08:57 Uhr]

Fridays for Future: *Internationaler Klimastreik am 29. November.* o. A., verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/neustartklima/> [Zugriff am 16.03.2020, 14:29 Uhr]

Fridays for Future: *Internationaler Streik am 15.3.* 16.03.2019, verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/internationaler-streik-am-15-3/> [Zugriff am 16.03.2020, 11:21 Uhr]

Fridays for Future: *Internationaler Streik zu den Europawahlen am 24.05.* 26.05.2019, verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/24mai-rueckblick/> [Zugriff am 16.03.2020, 13:48 Uhr]

Fridays for Future: *Material.* o. A., verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/flyer-plakat-sticker/> [Zugriff am 23.03.2020, 10:42 Uhr]

Fridays for Future: *Mitmachen.* o. A., verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/mitmachen/> [Zugriff am 18.03.2020, 10:41 Uhr]

Fridays for Future: *Streiktermine.* o. A., verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/streiktermine/> [Zugriff am 22.02.2020, 16:48 Uhr]

Fridays for Future: *Unsere Forderungen an die Politik.* o. A., verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/forderungen/> [Zugriff am 16.03.2020, 09:12 Uhr]

Fridays for Future: *Wir sind Fridays for Future.* o. A., verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/> [Zugriff am: 06.03.2020, 07:37 Uhr]

Fridays for Future: *Zentralstreik am Freitag, dem 25.01.2019 in Berlin anlässlich der entscheidenden Tagung der Kohlekommission.* 25.01.2019, verfügbar unter: <https://fridaysforfuture.de/25januar/> [Zugriff am 16.03.2020, 11:13 Uhr]

Friedrich, Lutz: „Fridays for Future“ statt Freitag in der Schule: Unterrichtsbefreiung für Schülerstreik?, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht.* 38. Jahrgang, 9/2019, 1. Mai 2019, 598 – 605

Heckel, Hans: *Deutsches Privatschulrecht,* Berlin, Carl Heymanns Verlag 1955

Hecking, Claus: *Gretas Aufstand.* 30.11.2018, verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/greta-thunberg-das-gesicht-der-globalen-klimabewegung-a-1241185.html> [Zugriff am 13.03.2020, 10:22 Uhr]

Jarass, Hans Dieter; Pjeroth, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* Kommentar, 15. Auflage, München, C. H. Beck Verlag 2018

Kahl, Wolfgang; Waldhoff, Chrisitan; Walter, Chrisitan: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Loseblatt, 191. Aktualisierung, Stand Juni 2018, C. F. Müller

Klapsa, Kaja: *Demo statt Unterricht – sollen Schüler bestraft werden?*. 29.01.2019, verfügbar unter: https://www.welt.de/print/welt_kompakt/vermisches/article187872330/Demo-statt-Unterricht-sollen-Schueler-bestaft-werden.html [Zugriff am 21.02.2020, 14:35 Uhr]

Kultusministerkonferenz: *Zur Stellung des Schülers in der Schule, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25.5.1973*. 07.12.1981, verfügbar unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1973/1973_05_2_5_Stellung_Schueler.pdf [Zugriff am 18.03.2020, 08:19 Uhr]

Nasiriamini, Farnaz: *Darf ich für eine Demo die Schule schwänzen?*. 22.03.2019, verfügbar unter: <https://orange.handelsblatt.com/artikel/57549> [Zugriff am 23.03.2020, 11:49 Uhr]

Niebes, Ludwig; Becher, Bernhard; Pollmann, Andrea: *Schulgesetz und Schulordnungen im Freistaat Sachsen Praxiskommentar*, 2. Auflage, Dresden, Richard Boorberg Verlag 1996

Parents for Future: *Mission Weltrettung – Ein Jahr Fridays for Future*. o. A., verfügbar unter: <https://parentsforfuture.de/de/fridays-for-future> [Zugriff am 02.03.2020, 08:56 Uhr]

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Auflage, München, C. H. Beck Verlag 2018

Sachs, Michael (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 8. Auflage, München, C. H. Beck Verlag 2018

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: *Drs.-Nr.: 6/16429, Fehlstunden von Schüler*innen sächsischer Schulen, die sich in der Unterrichtszeit an den Demos „Fridays for [F]uture“ beteiligt haben*. 31.01.2019, verfügbar unter: <https://bit.ly/2xm7JTz> [Zugriff am 26.02.2020, 09:47 Uhr]

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: *Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD), Drs.-Nr.: 6/17097, Thema; Rechtliche Grundlage für automatische Freistellung für „Klima“-Demonstrationen – „Fridays for Future“*. 16.04.2019, verfügbar unter: <https://bit.ly/2vMUF9l> [Zugriff am 26.02.2020, 09:44 Uhr]

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: *Schulen in freier Trägerschaft*. o. A., verfügbar unter: <https://www.schule.sachsen.de/1730.htm> [Zugriff am 12.02.2020, 14:36 Uhr]

Schulz, Annika: *Schüler demonstrieren in Berlin gegen den Klimawandel.* 14.12.2018, verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/proteste-vor-dem-bundestag-schueler-demonstrieren-in-berlin-gegen-den-klimawandel/23761834.html> [Zugriff am 02.03.2020, 10:42 Uhr]

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: *Empfehlungen zum Schulanfang, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997.* o.A., verfügbar unter: <https://bit.ly/2UyfU6X> [Zugriff am 18.02.2020, 13:57 Uhr]

Shell Deutschland Oil GmbH: *Zusammenfassung.* o. A., verfügbar unter: <https://bit.ly/2UhWiFr> [Zugriff am 12.03.2020, 08:37 Uhr]

Sodan, Helge : *Grundgesetz,* 4. Auflage, München, C. H. Beck Verlag 2018

Sommer, Moritz; u. a.: *Fridays for Future - Profil, Entstehung und Perspektiven der Protestbewegung in Deutschland.* 2/2019, verfügbar unter: <https://bit.ly/33Ksdkl> [Zugriff am 21.03.2020, 17:10 Uhr]

Steinebach, Mario: *Erste Ergebnisse einer internationalen Befragung der Schülerstreiks fürs Klima.* 29.05.2019, verfügbar unter: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/9480> [Zugriff am 12.03.2020, 13:54 Uhr]

Süddeutsche Zeitung: *Studie: Fridays for Future verliert "Greta-Effekt".* 24.02.2020, verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wissen/klima-chemnitz-studie-fridays-for-future-verliert-greta-effekt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200224-99-48332> [Zugriff am 12.03.2020, 17:11Uhr]

Welt: *«Fridays For Future» in Aachen: Bis zu 20 000 Teilnehmer.* 21.06.2019, verfügbar unter: <https://www.welt.de/regionales/nrw/article195643809/Fridays-For-Future-in-Aachen-Bis-zu-20-000-Teilnehmer.html> [Zugriff am 16.03.2020, 14:10 Uhr]

Zech, Tanja: *Wer steht hinter Fridays for Future?.* 03.05.2019, verfügbar unter: <https://www.deutschland.de/de/topic/umwelt/wer-steht-hinter-fridays-for-future> [Zugriff am 11.03.2020, 16:23 Uhr]

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.05.1985 (Az. 1 BvR 233, 341/81)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.10.2001 (Az. 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96)

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 08.09.1977 (Az. 5 Ss 296/77 - 256/77 I.)

Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 24.01.1991 (Az. 6 B 823/91)

Rechtsquellenverzeichnis

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948) m.W.v. 06.12.2019 bzw. 01.01.2020

Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NRW. S. 552), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen vom 18. Mai 2002 m.W.v. 01.08.2002

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2911) m.W.v. 01.01.2020

Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) Gesetz vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) m.W.v. 26.11.2019

Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (EMRK) vom 04.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.5.2004 m.W.v. 1.6.2010

Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2)

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (VersG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366) m.W.v. 11.12.2008

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 404) m.W.v. 04.04.2019

Jugendgerichtsgesetz (JGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) m.W.v. 17.12.2019 bzw. 01.01.2020

Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)
- Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)
- Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG)** vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)
- Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)
- Schulbesuchsordnung (SBO)** vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66)
- Strafgesetzbuch(StGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 431) m.W.v. 13.03.2020
- Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf)** vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243),geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) m.W.v. 01.01.2020
- Waffengesetz (WaffG)** Artikel 1 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592, 2003 S. 1957), in Kraft getreten am 17.10.2002, 01.04.2003 bzw. 01.04.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166) m.W.v. 20.02.2020

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Torgau, 27.03.2020

Laura Graf